

BürgerBlatt

Haslach | Fischerbach | Hofstetten | Mühlenbach | Steinach



Amtliche
Bekanntmachungen

Standesamtliche
Nachrichten

Aktuelles
aus den Vereinen

Kultur

Schulnachrichten

Freizeit

Kirchliche
Nachrichten

Soziale Dienste

Tourist-Informationen

Gemeinsame
Bekanntmachungen



Freitag, 29. Januar 2021

Nr. 4



NOTRUF

Notfallrettung/Notarzt (europaweit)	112	
Feuerwehr	112	
Polizei	110	
Krankentransport	0781 19222	
Polizeirevier Haslach	975920	
Ortenau Klinikum Wolfach	07834 9700	
Ortenau Klinikum Lahr-Ettenheim	07821 930	
Ortenau Klinikum Offenburg	0781 4720	
Gift-Notruf	0761 19240	
Telefonseelsorge	0800 1110222 (Kostenfrei)	
Strom- und Wasserversorgung	2621	
Störungsdienst Haslach, Bollenbach, Schnellingen (Stadtwerke Haslach)		
Stromversorgung-Störungsdienst	078212800	
Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach, Steinach (E-Werk Mittelbaden)		
Wasserversorgung -Störungsdienst	siehe Gemeinde-	
Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach,		verwaltungen
Steinach	Tel. 3848, Mobil: 01757211505	
Gasversorgung badenova Störungsdienst	08002767767	



BEHÖRDEN- SPRECHSTUNDEN

Haslach

Stadtverwaltung Haslach, Tel. 706-0

Montag – Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

und nach Terminvereinbarungen

Internet: <http://www.haslach.de>

Zentrale e-mail: stadt@haslach.de

Notar Dr. Thomas Vogt, Am Marktplatz 6, 77716 Haslach

Tel. 992980, Fax: 9929899, E-Mail: zentrale@notar-vogt.de

Öffnungszeiten:	Montag – Freitag	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung		

Polizeirevier Haslach

Schwarzwaldstr.16

Tel. 975920

Fax 9759229

Rund um die Uhr persönlich und
telefonisch erreichbar.

Postagentur Haslach

Lindenstr. 1

Montag bis Freitag	9.00 – 12.30 Uhr
nur Mittwoch	14.00 – 17.30 Uhr
Samstag	9.00 – 12.00 Uhr

TÜV Haslach, Eichenbachstr. 2, Tel. 979340

Donnerstag

8.00 – 12.00 Uhr
12.30 – 16.00 Uhr

Fischerbach

Gemeindeverwaltung

Hauptstr. 38

Tel. 91900

Fax 919020

Montag bis Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr
Termine gerne auch außerhalb der Öffnungs- zeiten nach telefonischer Vereinbarung	

E-Mail: gemeinde@fischerbach.de · Internet: <http://www.fischerbach.de>

Freiw. Feuerwehr, Kdt. Markus Schwarze, Mobil: 0151 25388038

Wasserversorgung-Störungsdienst, Bauhof, Mobil: 0177 3394746

Forstrevierleiter Frank Werstein, Tel. 07832-969280, Fax: 07832-977618,

Mobil: 0162 2535770, E-Mail: Frank.Werstein@ortenaukreis.de

Hofstetten

Gemeinde Hofstetten

Hauptstr. 5

Tel. 07832 91290

Fax 07832 91290

Montag-Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.30 Uhr

Internet: <http://www.Hofstetten.com> • E-Mail: gemeinde@hofstetten.com

Mühlenbach

Gemeindeverwaltung

Hauptstr. 24

Tel. 07832 91180

Fax 07832 911820

Montag-Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten sind nach
telefonischer Vereinbarung gerne möglich.

Internet: <http://www.muehlenbach.de> • E-Mail: gemeinde@muehlenbach.de

Steinach

Gemeindeverwaltung

Kirchstraße 4

Tel. 07832 91980

Fax 07832 919820

Montag - Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr
Montag, Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

Internet: <http://www.steinach.de> • E-Mail: info@steinach.de

Ortsvorsteher Xaver Rockenstein, Tel. 0151/70884874 oder 07832/4648

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Forstrevierleiter Günter Schmidt, Tel. 1842, Fax 994127, Handy 01622535777

Postagentur

Hauptstraße 17

Tel. 2535

Mo: 09.00 – 12.00 und 14.30 – 18.00 Uhr
Di: 09.00 – 12.30 Uhr, Mi: 09.00 – 12.30 Uhr
Do: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.30 – 18.00 Uhr
Fr: 09.00 – 12.30 Uhr, Sa: 09.00 – 12.00 Uhr



BEREITSCHAFTSDIENST DER ÄRZTE U. APOTHEKEN

NOTRUFNUMMERN

Mo., Di., Do.: ab 19 Uhr – Mi., Fr.: ab 13 Uhr – Sa., So. und gesetzl.
Feiertage: 24 Stunden – unter der Rufnummer 116 117

Ärztlicher und kinderärztlicher Notdienst sowie Augenarzt

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemeinärzte) Tel. 116 117

Augenärztliche Notrufnummer: Tel.: 01806 078100

Zahnärztliche Notrufnummer: 018032225511

Tierärztlicher Notdienst: zu erfragen beim Haustierarzt

Apotheken-Notdienst

Notdienst-Wechsel jeweils morgens um 08.30 Uhr.

Freitag, 29.01.2021: Stadt-Apotheke Zell

Tel.: 07835 - 50 07, Nordracher Str. 2, 77736 Zell am Harmersbach

Samstag, 30.01.2021: Kinzigtal-Apotheke Haslach

Tel.: 07832 - 34 29, Lindenstr. 5, 77716 Haslach im Kinzigtal

Sonntag, 31.01.2021: Apotheke Iff Hausach

Tel.: 07831 - 2 71, Eisenbahnstr. 68, 77756 Hausach

Montag, 01.02.2021: Bären-Apotheke Biberach

Tel.: 07835 - 81 58, Mitteldorfstr. 8, 77781 Biberach/Baden

Dienstag, 02.02.2021: Burg-Apotheke Hausach

Tel.: 07831 - 67 36, Hauptstr. 32, 77756 Hausach

Mittwoch, 03.02.2021: Kloster-Apotheke Haslach

Tel.: 07832 - 88 89, Klosterstr. 2, 77716 Haslach im Kinzigtal

Donnerstag, 04.02.2021: Apotheke am Kurgarten Zell

Tel.: 07835 - 32 33, Hauptstr. 169, 77736 Zell am Harmersbach

Freitag, 05.02.2021: Schloss-Apotheke Wolfach

Tel.: 07834 - 62 42, Hauptstr. 10, 77709 Wolfach

Samstag, 06.02.2021: Apotheke zur Eiche Hausach

Tel.: 07831 - 63 35, Gustav-Rivinius-Platz 1, 77756 Hausach

AMTSBLATT DER STADT HASLACH
UND DER GEMEINDEN FISCHERBACH, HOFSTETTEN,
MÜHLENBACH UND STEINACH.

Herausgeber sind die Bürgermeisterämter.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

der jeweilige Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt
Anzeigenschluss: Dienstag, 16.00 Uhr.

Verlag, Druck, gewerbliche Anzeigen und gewerbliche
Beilagen sowie private Anzeigen: ANB Reiff-Verlagsgesellschaft
& Cie GmbH · Marlener Str. 9 · 77656 Offenburg · Telefon 0781/
504-14 55 · Fax 0781/504-1469 · E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de
www.anb-reiff.de

Der Redaktionsschluss
für das Bürgerblatt ist jeweils
Dienstag, 16.00 Uhr

**Haben Sie Ihr Mitteilungsblatt nicht erhalten?
Oder bekommen Sie es unregelmäßig?**

Kontaktieren Sie uns mit Name und Anschrift unter:
0781/504-5566 • anb.zustellung@reiff.de



Stadtnachrichten aus Haslach im Kinzigtal. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Philipp Saar
Herausgeber: Stadtverwaltung Haslach · Telefon 07832 706-174 · Telefax 07832 706-178 · stadtnachrichten@haslach.de · www.haslach.de



Stadtnachrichten *amtlich und aktuell*

Ehrenamtliche Impfterminhelfer gesucht

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

seit Beginn dieses Jahres wird in Baden-Württemberg gegen das Coronavirus geimpft. An zentralen Orten wurden Impfzentren aufgebaut, damit der Impfstoff zügig und koordiniert verabreicht werden kann. Aktuell soll zunächst die durch das Virus gefährdetste Bevölkerungsgruppe „80 Jahre und älter“ geimpft werden. Wer zu dieser Gruppe gehört und nicht dauerhaft stationär betreut wird, muss sich selbst um einen Impftermin kümmern. Die ersten Wochen der Impfkampagne haben gezeigt, dass die Terminvergabe per Telefonhotline bzw. Internet leider nicht immer zügig und reibungslos verläuft und ein gewisses technisches Grundverständnis vonnöten ist. Das Sozialministerium ruft dieser Tage in einem Bürgerbrief alle Angehörige der Gruppe „80 Jahre und älter“ dazu auf, sich ggf. von „Angehörigen, Freunden oder Nachbarn helfen zu lassen, wenn Sie mit der Terminvereinbarung Schwierigkeiten haben sollten“.

Die Stadt Haslach schließt sich dieser Aufforderung an, wir möchten aber noch einen Schritt weiter gehen: wer nicht auf die Unterstützung von Familie oder Bekannten zurückgreifen kann und mit der Vereinbarung eines Impftermins überfordert ist oder wer nicht weiß, wie er termingerecht zu den Impfzentren kommen kann, soll Hilfe von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern erhalten.

Wir suchen deshalb ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die bereit sind, pragmatisch, unbürokratisch und schnell zu helfen. Die Hilfe besteht im Idealfall darin, für den Hilfebedürftigen einen Impftermin zu vereinbaren, den Fahrdienst zu übernehmen und ihn bei diesem Termin zu begleiten. Die Stadt Haslach wird diese Hilfe koordinieren, so dass im besten Fall jedem Hilfebedürftigen ein ehrenamtlicher Helfer zugeteilt wird, der diesen im Rahmen des Impfprozesses betreut.

Wer sich als „Impfterminhelfer“ ehrenamtlich für seine Mitbürgerinnen und Mitbürger engagieren will oder wer diese Hilfe gerne in Anspruch nehmen möchte, kann sich ab sofort bei Herrn Sinan Karatas vom Bürgeramt (Telefon 07832/706-140, karatas@haslach.de) melden.

Lassen Sie uns gemeinsam die Krise gut überstehen; getreu unserem Motto:
Haslach – gemeinsam stark!

Herzlichst,

Ihr

Philipp Saar
Bürgermeister



Rathaus Haslach – Besuch auch mit Terminvereinbarung nur mit medizinischer Schutzmaske

Die Stadtverwaltung teilt mit, dass im Zuge der verschärften Coronamaßnahmen bis auf Weiteres der Zutritt zum Rathaus und allen anderen Dienststellen, die nach wie vor mit Terminvereinbarung besuchbar sind, nur noch mit einer „FFP2-Maske“ oder einer medizinischen Maske („OP-Maske“) gestattet ist.

Neue Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Wochenmarkt – Medizinische Maske oder FFP2-Maske sind Pflicht

Die seit dem 25. Januar gültige Corona-Verordnung Baden-Württemberg schreibt zwingend vor, dass auch auf Märkten im Freien eine „Medizinische Maske“ (sog. OP-Maske) oder eine „FFP2-Maske“ zu tragen ist. Diese Vorschrift gilt für die Händler und die Besucher eines Marktes.

Konkret für Haslach bedeutet dies, dass ab sofort bis auf Weiteres auf unseren Wochenmärkten (mittwochs und samstags) keine Stoffmasken und selbstgenähten Masken mehr erlaubt sind. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend.

Bitte beachten Sie diese neue Regelung, die für alle Besucher der Haslacher Wochenmärkte verpflichtend ist!

Stadt Haslach
Ordnungsamt

Hinweis zur Abrechnung der Abwassergebühren 2020

Aktuell erfolgt der Versand der Verbrauchsgebührenabrechnungen 2020 der Stadtwerke Haslach.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Gebührenveränderungen im Bereich Abwasser zum 01.01.2020 aufmerksam machen.

Aufgrund der höheren Kosten, insbesondere im Bereich der Kanalunterhaltungen, hat sich die Schmutzwassergebühr ab dem Erhebungszeitraum 2020 von 1,72 Euro/m³ auf 1,80 Euro/m³ erhöht, die Niederschlagswassergebühr von 0,30 Euro/m² auf 0,43 Euro/m².

Die aktuelle Gebührenkalkulation umfasst den Kalkulationszeitraum 2020-2022.

Die vorstehende Erhöhung ist die erste Veränderung seit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2010.

Stadt Haslach
Kämmerei

Zuschüsse für künstliche Besamung und private Bullenhaltung

Im Rahmen der Förderung der Landwirtschaft gewährt die Stadt für das abgelaufene Jahr 2020 wiederum Zuschüsse für künstliche Besamung und private Bullenhaltung und zwar pro Geburt einen Betrag von **30,00 €**.

Anträge zur Förderung der Geburten im Jahre 2019 sind baldmöglichst, spätestens bis **14. Februar 2021** im Rathaus Haslach – Hauptamt - oder über Herrn Jürgen Schmid in Bollenbach zu stellen. Weitere Auskünfte erhalten Sie gerne bei Hauptamtsleiter Ritter, Tel. 07832/706-112.

Landtagswahl am 14. März 2021:

Nutzen Sie auch die Möglichkeit zur Briefwahl

Sehr geehrte Wahlberechtigte in Haslach, Bollenbach und Schnellingen,

die Wahllokale zur Landtagswahl werden am Wahlsonntag wie gewohnt geöffnet sein und Ihre persönliche Stimmabgabe im Wahllokal ist uneingeschränkt möglich. Uns erreichen allerdings vermehrt Anfragen besorgter Bürgerinnen und Bürger, die in Zeiten von Corona den Gang ins Wahllokal scheuen. Wir weisen deshalb ausdrücklich auf die Möglichkeit zur Briefwahl hin, die Sie bequem und „coronasicher“ von zuhause aus erledigen können.

Und so funktioniert die Briefwahl:

Auch während der Corona-Pandemie und trotz der für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossenen Rathaustür können **Briefwahlunterlagen für die Landtagswahl am 14.03.2021** beim Bürgeramt beantragt werden.

Die Wahlbenachrichtigungen in Briefform werden ab dem 02. Februar zentral versendet. Auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigung finden Sie das Formular zur Beantragung der Briefwahl. Wenn Sie Briefwahl machen wollen, dann reichen Sie uns diesen Briefwahlantrag schriftlich (einfach ausgefüllt in den Rathausbriefkasten einwerfen bzw. auf dem Postweg schicken) oder in elektronischer Form ein. Auf der Homepage der Stadt Haslach ist ab dem **01.02.2021** der entsprechende Zugang freigeschaltet unter **www.haslach.de** im Bereich **„Rathaus & Service“ - Wahlen**. Zur Authentifizierung für die elektronische Beantragung benötigen Sie lediglich Ihre Wählernummer, die Sie auf Vorderseite der Wahlbenachrichtigung finden.

Der **Wahlschein** und die **Briefwahlunterlagen** werden Ihnen von uns dann per Post/Amtsboten zugestellt. Ihre ausgefüllten Briefwahlunterlagen können Sie portofrei an die Stadt Haslach zurücksenden oder bis zum **14.03.2021 18:00 Uhr** in den Rathausbriefkasten einwerfen.

Machen Sie auch in Zeiten von „Corona“ von Ihrem Wahlrecht Gebrauch und nutzen Sie gerne auch die Möglichkeit der Briefwahl, um bequem und sicher zu wählen.

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an das Wahlamt unter folgenden Kontaktmöglichkeiten: Tel.: 07832/706-141, blank@haslach.de, FAX: 07832/706-149.

**Stadt Haslach
Bürgeramt**

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag am 14. März 2021

**1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl
der Stadt Haslach im Kinzigtal**

wird in der Zeit vom **22. Februar bis 26. Februar 2021**

während der **allgemeinen Öffnungszeiten**

im **Rathaus Haslach, Am Marktplatz 1, Bürgeramt (Einsichtnahme rollstuhlgerecht)**

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **26. Februar 2021 bis 12:00 Uhr beim Bürgermeisteramt der Stadt Haslach, Bürgeramt, Am Marktplatz 1**, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 21. Februar 2021 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **50 Lahr** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **18 Uhr** eingeht.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.
 - 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung (bis zum 21. Februar 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der Wahlschein kann bis zum **12. März 2021, 18:00 Uhr** beim **Bürgeramt der Stadt Haslach, Am Marktplatz 1, 77716 Haslach im Kinzigtal** schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, **15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
 - 7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - 7.2. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und
 - 7.3. einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausstellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.
8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Haslach, 29. Januar 2021

Bürgermeisteramt



Philipp Saar
Bürgermeister

Erreichen Sie mit Ihren Prospektbeilagen die Ortenau!

Mit uns sprechen Sie Ihre Kunden direkt
an und das nahezu ohne Streuverluste.

Kontaktieren Sie uns unter:

☎ 07 81 / 504-14 56

☎ 07 81 / 504-14 69

@ anb.anzeigen@reiff.de



STADT HASLACH

Die Stadt Haslach im Kinzigtal mit ihrer denkmalgeschützten historischen Altstadt ist eine charmante, moderne Kleinstadt (ca. 7.000 Einwohner) im Herzen des Schwarzwaldes und bietet eine hohe Lebens- und Erlebnisqualität mit zahlreichen Sport-, Kultur- und Freizeitangeboten. Sie ist Sitz und erfüllende Gemeinde der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach und Steinach (insgesamt rund 16.000 Einwohner). In diesem Zusammenhang nimmt die Stadt Haslach für die Verwaltungsgemeinschaft unter anderem die Aufgaben der „Unteren Baurechtsbehörde“ wahr.

Wir suchen **zur Unterstützung unseres Stadtbauamtes zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Person mit der

Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst oder mit vergleichbarer Qualifikation (m/w/d)

Die Stelle umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwaltungssachbearbeitung in der Unteren Baurechts- und Denkmalschutzbehörde
- Beratung von Bürgern, Planern und Umlandkommunen
- Komplette Abwicklung von Architekten- und Ingenieurverträgen
- Eigenständige Sachbearbeitung im Bereich des Beitragswesens
- Mitwirkung in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
- Mitwirkung bei der anstehenden Digitalisierung der Baurechtsbehörde sowie im übertragenen Aufgabenbereich
- Stellvertretung im Bereich Bauleitplanung und Liegenschaften

Die endgültige Ausgestaltung des Aufgabengebiets bleibt vorbehalten.

Sie sind teamfähig, serviceorientiert und bürgerfreundlich und verfügen idealerweise bereits über Fachkenntnisse in den Bereichen Bauordnungs- und Bauplanungsrecht oder haben Interesse, sich diese aktiv anzueignen, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Diese interessante und vielseitige Stelle eignet sich insbesondere für künftige Absolventen der Hochschulen für öffentliche Verwaltung.

Es erwartet Sie eine unbefristete Vollzeitstelle an einem modernen Arbeitsplatz in einem motivierten Team. Wir bieten Ihnen eine Besoldung bis Besoldungsgruppe A11 oder eine leistungsgerechte Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD), je nach Qualifikation und persönlichen Voraussetzungen bis Entgeltgruppe 10, sowie die üblichen tariflichen Leistungen, z.B. eine betriebliche Altersvorsorge.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, dann schicken Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis spätestens **7. Februar 2021** an die Stadt Haslach, Am Marktplatz 1, 77716 Haslach oder gerne auch per Mail an bewerbung@haslach.de.

Nähere Auskünfte zur Tätigkeit erhalten Sie gerne von dem Leiter der Baurechtsbehörde, Herrn Joachim Stelz, unter der Telefonnummer 07832/706-132 und zum Arbeitsverhältnis von Herrn Hauptamtsleiter Adrian Ritter unter der 07832/706-112.

Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer Bewerbung die für die Bewerberauswahl erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es steht Ihnen frei, im Rahmen Ihrer Bewerbung auf eine eventuelle vorliegende Schwerbehinderung oder Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen i.S.v. § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX hinzuweisen, wenn diese Eigenschaft im Bewerbungsverfahren besondere Berücksichtigung finden soll. Genauere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.haslach.de/Ausschreibungen/Stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Besuchen Sie uns im Internet unter www.haslach.de

HASLACH HOLT ES SICH!

Unterstützen Sie Ihre örtlichen Betriebe, nutzen Sie den Abhol- und Lieferservice! Die Information soll Ihnen helfen, weiter vor Ort all die Dinge zu bekommen, die Sie brauchen. Trotz geschlossener Läden und Gaststätten können Sie so unkompliziert Waren und „Speis und Trank“ beziehen.

HANDELS- UND
GEWERBEVEREIN HASLACH E.V.



ABHOL- UND LIEFERDIENSTE



APOTHEKE



Kloster Apotheke

Telefon 07832/8889

- Lieferung in Haslach und umliegende Gemeinden
- Bestellungen bis 16:00 Uhr werden am gleichen Tag geliefert (vorbehaltlich Verfügbarkeit)
- Erreichbar zu den Öffnungszeiten
- Linda Apotheken App für Bestellungen

Kinzigital-Apotheke

Telefon 07832/3429

- tägliche Lieferung
- Bestellung muss bis 16:00 Uhr (besser früher) aufgegeben werden, Lieferung am gleichen Tag
- Erreichbar zu den normalen Öffnungszeiten

BÜCHER



Der Buchladen

Telefon 07832/4349

- Täglich von 09:00 – 12:00 Uhr (Bestellung und Abholservice)
- Mail jederzeit: der-buchladen-haslach@web.de oder online www.buchladen-haslach.de
- Kostenlose Lieferung innerhalb von 48 Stunden (bis 20km)

BEKLEIDUNG



Mode Giesler und Mikado

Telefon 07832/3161 oder 0151/11640273

- Lieferservice im Umkreis
- Auswahlservice nach telefonischer Vereinbarung
- Eigene Gutscheine

studioK, Hansjakob Kids und Reinigungsservice

Telefon 07832/2356 oder 0152/05675513

- Lieferservice (Umkreis von 10 km)
- per DHL oder eigener Lieferservice
- Auswahlservice (Wunsch-Outfit-Paket)
- Whatsapp-Verkauf | 24h Outfitting per Telefon/Email
- Abholservice/Gutscheine: Di/Do 10:00 – 13:00 Uhr | Sa 09:00 – 12:00 oder per Absprache
- Reinigungsservice | Babykleidung | Lebensmittel Schwarzwaldscheune: Di/Do 10:00 – 13:00 Uhr | Sa 09 – 12:00 Uhr
- Online: www.studioK-online.de

Sandhas e.K., Einzelhandel Sport

Telefon 07832/979811 oder

- WhatsApp 01523/8442258
- Mo – Sa 09:00 – 12:00 Uhr für Click&Collect geöffnet
 - Zutritt nur nach Terminvereinbarung
 - Bestellungen per Mail an info@sport-sandhas.de

Balu Kunst & Mode

Telefon 07832/979683 oder 0175/08623901

- Lieferung in Haslach
- Auswahlservice nach telefonischer Vereinbarung
- Eigene Gutscheine
- Abholung nach telefonischer Vereinbarung

Schuh und Sport sb

Telefon 07832/549843

- Bestellung per Mail: schuhsportbeck@t-online.de
- Bürozeiten: täglich 09:00-12:00 Uhr

ELEKTRO



Fernseh-Breig

Telefon 07832/979695

- Lieferung im Umkreis
- Abholservice und Auswahlservice nach Terminvereinbarung
- Kundendienst und Reparaturen
- Eigene Gutscheine

Radio Geissler

Telefon 07832/979777

- Lieferung nach Absprache
- Kundendienst und Reparaturen werden ebenfalls angeboten
- Abholservice Mo – Fr 10:00 Uhr – 12:00 Uhr
- Eigene Gutscheine

Elektro-Oberle

Telefon 07832/2484

- Abholung und Lieferung nach Absprache
- Erreichbar von Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
- Service/Kundendienst und Elektroinstallationen nach Absprache

GARTENCENTER



Göppert Gärtnerei

Telefon 07832/4177

- Abhol- und Lieferservice
- „Lädle“ Mo – Fr 08:30 – 17:00 Uhr, Sa 08:30-12:30 Uhr
- Eigene Gutscheine über die Homepage

GASTRONOMIE



Gasthaus Aiple

Telefon 07832/977795

- Abholservice So 11:30 – 14:00 und Fr, Sa, So 17:00 – 20:00 Uhr
- Speisekarte finden Sie online unter www.gasthaus-aiple.de

Peace Garden – China-Thai

Telefon 07832/977218

- Mittwoch – Montag: 11:30-14:00 Uhr und 17:30 – 20:00 Uhr
- Abholservice

Asia Pizza und Kebap

Telefon 07832/977989

- Abholservice Mo – So 12:00 – 20:00 Uhr

Gasthaus Eselsbeck

Telefon 0152/28508646

- Abholservice Do – So 15:00 – 20:00 Uhr
- Bestellungen ab 40 € bekommen 10 % Gutscheinrabatt

Gasthaus zum Grünen Baum

Telefon 07832/999 3 888

- Abholservice
- telefonische Bestellung
- Speisekarte: www.gruener-baum-haslach.de

hasan's pizza und kebab

Telefon 07832/67817

- Abholservice

Hellas – griechisches Restaurant

Telefon 07832/979797

- Abholservice Do – Di 17:00 – 20:00 Uhr
- So zusätzlich 12:00 – 14:00 Uhr
- nach telefonischer Vorbestellung

Gasthaus Kanone

Telefon 07832/977511

- Di – So 11:30 – 14:00 Uhr und 17:30 – 19:30 Uhr
- Speisekarte auf der Homepage www.gasthaus-kanone.de
- telefonische Bestellung
- Bitte Teller oder Behältnisse mitbringen

Kinzig Food Werk II (bei Göppert)

Telefon 0151/72976947

- Nur Abholung: Do – Sa 16:00 – 19:30 Uhr und So 11:30 – 19:30 Uhr
- Speisekarte online auf www.kinzigfood-werk2.de

Gasthaus Ochsen

Telefon 07832/995890 oder 0176/74736744

- Abholservice nach telefonischer Rücksprache
- Speisekarte online unter www.hotel-restaurant-ochsen.de und kann per WhatsApp, Fax oder E-Mail geschickt werden
- Bitte Geschirr mitbringen

Ristorante & Pizzeria Oronzo

Telefon 07832/2345

- Montag Ruhetag
- Abholservice von Di – So

Pizzeria Piccolo Nido

Telefon 07832/9740620

- Lieferung innerhalb Haslach ab 20:00 Uhr
- Die Speisekarte ist online unter www.pizzeriapiccolonido.de
- Abholservice: eine Stunde vorher bestellen

HASLACH HOLT ES SICH!

Unterstützen Sie Ihre örtlichen Betriebe, nutzen Sie den Abhol- und Lieferservice! Die Information soll Ihnen helfen, weiter vor Ort all die Dinge zu bekommen, die Sie brauchen. Trotz geschlossener Läden und Gaststätten können Sie so unkompliziert Waren und „Speis und Trank“ beziehen.

HANDELS- UND
GEWERBEVEREIN HASLACH E.V.



ABHOL- UND LIEFERDIENSTE



GASTRONOMIE



Zum Raben

Telefon 07832/975508

- Abholservice Fr – So 17:00 – 20:00 Uhr
- an diesen Tagen telefonisch erreichbar ab 16:30 Uhr
- Speisekarte finden Sie auf der Homepage und auf Facebook (zum Raben)

Gasthaus In Vino Veritas

Telefon 07832/9944695 oder 0171/795 99 86

- Abholservice Fr – So 17:30 – 20:00 Uhr
- Speisekarte online unter www.in-vino-haslach.de

HAUSHALT



BEST – Hausrat, Glas, Porzellan, Feinkost

Telefon 07832/9765-00

- Lieferung im Umkreis
- Öffnungszeiten (Lebensmittel/Feinkost) und Abholservice täglich 09:00 – 12:00 Uhr und nach Vereinbarung
- Eigene und HGH Gutscheine erhältlich

METZGEREI



Sahle Metzger

Telefon 07832/2234

- Lieferung im Umkreis von 10 km ab 20 € (keine Liefergebühr)
- Bestellungen bis 12:00 Uhr, Auslieferung zwischen 15:00 – 18:00 Uhr oder nach Absprache
- Mo – Fr Mittagstisch zum Mitnehmen

Metzgerei Rose

Telefon 07832/2229 (Steinach) oder 07832/2350 (Haslach)

- Abholservice zu den normalen Öffnungszeiten (siehe Homepage)
- Mo – Fr Mittagstisch und frische hausgemachte Salate zum Mitnehmen
- www.gasthaus-metzgerei-rose.de

Obere Metzgerei Franz Winterhalter

Telefon 07832/976193

- Abholservice zu den normalen Öffnungszeiten Mo – Fr 08:00 – 13:30 Uhr und 14:30 – 18:00 Uhr Sa 07:00 – 12:30 Uhr
- Mo – Fr Mittagstisch und frische hausgemachte Salate zum Mitnehmen

OPTIK | UHREN | SCHMUCK



Saresa

Telefon 07832/975090 oder 0162/4176101

- Lieferung im Umkreis und Click&Collect möglich
- Mo – Sa 10:00 Uhr – 12:00 Uhr geöffnet
- Online: www.saresa.org | www.saresa-gesundheit.de | info@saresa.org
- Eigene Gutscheine
- GLS-Annahmestelle

CB-Optik

Telefon 07832/979720

- Lieferung innerhalb Haslach nach Absprache
- Abhol-/Auswahlservice
- Erreichbar zu den normalen Öffnungszeiten Mo – Fr 09:00 – 18:00 Uhr und Sa 09:00 – 13:00 Uhr (gerne Terminvereinbarung)
- Eigene Geschenkgutscheine erhältlich

Trötzmüller

Telefon 07832 / 2302

- Lieferung kostenlos im Raum Haslach
- Auswahl-/Abholservice
- Eigene Geschenkgutscheine erhältlich
- Erreichbar zu den normalen Öffnungszeiten, Termine nach Vereinbarung

PARFÜMERIE



Parfümerie zur Katze

Telefon 07832/2272 oder 07834/869826

- Lieferung ab 30 Euro
- Abholung ist gegen Vorbestellung am nächsten Tag zwischen 11:30 und 12:00 Uhr und 17:00 bis 18:00 Uhr möglich
- Neu: wir sind jetzt auch per WhatsApp zu erreichen unter: 015142800126

Natürlich schön!

Josephines Naturkosmetik

Tel. 07832/9789512

- Abholservice: Produkte/Gutscheine
- Naturkosmetik der Marke Cattier Paris

SCHREIBWAREN | SPIELWAREN



Carl Aberle

Telefon 07832/9995610 oder 0151/56353068

- Unser Onlineshop: www.carl-aberle-haslach.de
- Abholtermine nach tel. Absprache
- Lieferservice ab 20 im Umkreis

SCHUHE



Daniel Gesunde Schuhe

Telefon 07832/3117 oder 0151/20272464

- Lieferservice und Auswahlservice
- Abholservice/Gutscheine täglich 09:00 – 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

ALLE ORTHOPÄDISCHE LEISTUNGEN

- Gerne versorgen wir Sie nach Terminvereinbarung mit orthopädische Einlagen, Schuhzurichtungen, Bandagen, Orthesen, Kompressionsstrümpfen, orthopädische Maßschuhe, Diabetes Schuh- und Einlagenversorgung

Schuh-Flaig

Telefon 0171/6237130 oder 07832/2576

- Lieferung im Umkreis
- Sie teilen uns mit was Sie suchen! Wir schicken Ihnen per WhatsApp Bilder, an denen Sie auswählen können (bis zu 3 Paar möglich).
- Abholservice/Gutscheine: täglich von 09:00 – 12:00 Uhr

ABSATZ

Telefon 0171/6237130 oder 07832/2576

- Lieferung im Umkreis
- Sie teilen uns mit was Sie suchen! Wir schicken Ihnen per WhatsApp Bilder, aus denen Sie auswählen können (bis zu 3 Paar möglich).
- Abholservice/Gutscheine: täglich von 09:00 – 12:00 Uhr

Schuh Volk

Telefon 07681/6511

- Information und Bestellung über den Online Shop www.schuhvolk.de
- Telefonische Beratung (auch per WhatsApp) 0157-33743224
- Versand als Auswahl möglich
- Lieferservice über DHL (kontaktlos)

SONSTIGES

Jopis Service

Tel. 07832/9993266 oder 07835/631777 oder 0160/6522566

- geöffnet 09:00 – 13:00 Uhr
- Schlüsselanfertigungen, Schlüsselnotdienst 24 Std., Schilder und Stempel, Schuh- und Lederreparatur, Bekleidungsänderung, DHL-Paketshop
- Nach telefonischer Absprache Liefer- und Abholservice

Getränke Klausmann / Vinum Wein und Genuss

Tel. 07832/2651 und 07832/8101

- Lieferservice im Umkreis von 15km
- Weiterhin geöffnet

City-Friseur Landeck

Tel. 07832/2408

- Lieferservice (Haarfarbe, Produkte)
- Eigene Gutscheine

Schmidt BikeShop

Tel. 07832/999444

- Werkstatt geöffnet (reguläre Öffnungszeiten)
- Abholservice Ware/Reparaturen
- Terminanfrage telefonisch
- Eigene Gutscheine
- Neue Adresse: Schleifmattstraße 18

Autoteile A-Z

Tel. 07832/4545 oder 0160/3015128 (nur Mitteilungen)

- Ladengeschäft geöffnet (reguläre Öffnungszeiten)
- Abhol- und Lieferservice
- www.autoteile-a-z.de und verkauf@autoteile-a-z.de



FUNDSACHEN

Beim Fundbüro der Stadt Haslach im Kinzigtal wurden folgende Fundsachen abgegeben:

- 4 Schlüssel am Ring mit länglichem Metall-Anhänger (vor Sparkasse)



ABFALL- BESEITIGUNG

Bei Fragen zur Abfallwirtschaft wenden Sie sich bitte an:

Landratsamt Ortenaukreis, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Badstraße 20, 77652 Offenburg

Info-Hotline der Abfallberatung: 0781/805-9600

Info-Hotline für Abfallgebühren und Behälter: 0781/805-6000

E-Mail: abfallwirtschaft@ortenaukreis.de
Homepage: www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de

Behälterbestellungen und/oder Behälteränderungen können nur vom Grundstückseigentümer bzw. Verwalter vorgenommen werden. Bitte geben sie uns hierzu ihre Kundennummer und das Leistungskonto an.

Bei der Stadtverwaltung Haslach betreut Sie:

Frau Simone Volk, Am Marktplatz 1, 77716 Haslach
Tel.: 07832/706-137,
E-Mail: s.volk@haslach.de

Leerung der Mülltonnen:

Graue Tonne:

Montag, den 08.02. im Stadtteil Bollenbach
Mittwoch, den 10.02. im Stadtteil Schnellingen
Mittwoch, den 10.02. im Stadtbezirk Haslach

Grüne Tonne:

Mittwoch, den 10.02. im Stadtteil Schnellingen
Donnerstag, den 11.02. im Stadtteil Bollenbach
Donnerstag, den 11.02. im Stadtbezirk Haslach

Gelbe Säcke:

Montag, den 01.02. in den Stadtteilen Bollenbach & Schnellingen
Mittwoch, den 03.02. im Stadtbezirk Haslach

Nächste Problemstoffsammlung:

Samstag, den 20.02. von 09.00 bis 15.00 Uhr
Standort: Markthalle Haslach

Nächste Altpapiersammlung (FFW):

Samstag, den 06.03. in Haslach, Bollenbach & Schnellingen

Nächster Warentauschtag:

Samstag, den 13.03. von 13.00 bis 16.00 Uhr
Standort: Markthalle Haslach

Abholung von Grünabfällen:

Dienstag, den 16.11. im Stadtbezirk Haslach sowie den Stadtteilen Bollenbach & Schnellingen

Batteriebehälter:

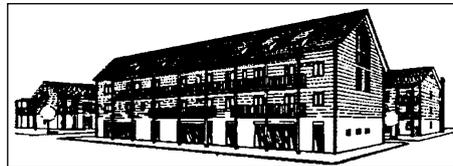
Bitte geben Sie ihre Altbatterien im Handel zurück oder bei der mobilen Problemstoffsammlung ab.

Korktonne:

Auf dem Klosterparkplatz (bei den Glascontainern)

Deponie Vulkan (Tel.: 07832/96886):

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr + von 13.00 Uhr bis 16.45 Uhr sowie jeden Samstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr



STADTBÜCHEREI IM BÜRGERHAUS DER STADT HASLACH

Servicezeiten

Dienstag	14.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	14.30 - 19.00 Uhr
Freitag	14.30 - 18.00 Uhr
Samstag	10.00 - 12.00 Uhr

Stadtbücherei bietet Abholservice!

Ab sofort bietet die Stadtbücherei Haslach wieder einen Medien-Abholservice an. Dies läuft folgendermaßen ab: Sie können uns Ihre Bestellwünsche per E-Mail oder telefonisch mitteilen. Zur Auswahl der Medien können Sie unseren Medienkatalog (Web-OPAC) nutzen, der über die Homepage der Stadt Haslach aufrufbar ist.

Bitte geben Sie bei Ihrer Bestellung unbedingt **Name und Ausweisnummer** an!

Die Abholung der Medien erfolgt **ausschließlich nach Terminvereinbarung** an einem der Fenster der Stadtbücherei. Bitte haben Sie Verständnis dafür, wenn Ihr Medienwunsch nicht mehr verfügbar ist. Es ist möglich, dass Ihr Wunsch gleichzeitig von einer anderen Person bestellt wurde. Geben Sie gegebenenfalls einen Alternativwunsch an.

Rückgaben sind ab sofort wieder möglich. Nutzen Sie hierfür ausschließlich unseren Rückgabecontainer.

Sie erreichen das Bücherei-Team unter 07832/9182-0 oder buecherei@haslach.de.

Bitte Medien zurückgeben oder verlängern!

Zurzeit stehen noch viele Rückgaben von Medien aus, die vor Beginn des Lock-downs bei uns ausgeliehen wurden.

Da wir seit Mitte Januar einen Abholservice anbieten (s.o.), ist auch die Abgabe von Medien wieder möglich.

Bitte denken Sie daran, Ihre Medien über unseren Rückgabecontainer abzugeben oder zu verlängern.

Sie haben dafür bis zum 20.02.21 Zeit; danach fallen wieder die üblichen Säumnisgebühren an.



Haslach BiG - Bibliothek der Generationen

BiG weiterhin geschlossen

Die Bibliothek der Generationen bleibt bis auf weiteres geschlossen.



BiG – Erwachsenenbildung

Zurzeit keine Kurse

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Lage finden derzeit keine Kurse in der BiG statt.



**KOMMUNALE
JUGEND- UND
SOZIALARBEIT**

Jugendarbeit

Info Jugendhaus Haslach

Wir sind online für euch da!

Montag bis Freitag von 13.00 - 18.00 Uhr finden verschiedenste Online Angebote über die Plattform „Jitsi Meet“ statt. Mehr Informationen über unsere WhatsApp-Gruppe unter 0171 4177671 oder auf unserer Instagram Seite @jugendhaus_haslach.

Einzelgespräche können nach Terminvereinbarung unter den geltenden Hygienemaßnahmen stattfinden. Bitte hierzu uns per WhatsApp oder Instagram anschreiben. Bei Rückfragen 07832 8040.

Euer Team der Offenen Jugendarbeit Haslach

Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit am Bildungszentrum Haslach

Auch während der Schulschließung sind wir für Sie und für euch erreichbar!

Beratung für Schüler, Eltern und Lehrkräfte:

Sekundarstufe und Gesamtleitung

Frau Jilg

07832 9754 110

jilg@haslach.de

WhatsApp für Schülerinnen und Schüler:

0157 3533115

Grundschule

Frau Ehret

07832 9754 169

ehret@haslach.de

INTEGRATIONSARBEIT

Die Integrationsbeauftragte ist die zentrale Anlaufstelle jeglicher Integrationsbemühungen in Haslach.

Kontakt: Integrationsbeauftragte

Tabitha Eisenmann

Eisenmann@haslach.de 07832 5215



AUS DEN SCHULEN



Wir suchen zum Schuljahr 2021-21:

Drei Bundesfreiwillige zur Unterstützung und Mitarbeit in unserem Schulkindergarten und unserer Schule.

Voraussetzungen:

- Interesse an pädagogischer Arbeit mit und für Menschen mit Behinderungen
- Abgeschlossene Schulausbildung
- Mindestens sechs Monate Bereitschaft zum Bundesfreiwilligendienst
- Flexibilität und Verantwortungsbewusstsein.

Wir bieten:

- Abwechslungsreiche Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen im Alter von 3 bis 21 Jahren.
- Pädagogische Anleitung durch unsere Lehrerinnen und Lehrer
- Fortbildungen gemeinsam mit Bufdis aus anderen Einrichtungen
- Vergütung in Höhe von ca. 500,- €.

Bewerbungen an:

Carl-Sandhaas-Schule, Hebelstr. 14a
77716 Haslach

Weitere Informationen:

Internet: www.carl-sandhaas-schule.de

E-Mail:

carl-sandhaas-schule@sbbz-haslach.de

Telefon: 07832 - 9748110



**AUS ARBEIT
UND WIRTSCHAFT**

Haslacher Weihnachtsgewinnspiel, die ersten Gewinner der Hauptverlosung stehen fest

Die Freude war groß, als Handels- und Gewerbevereinsgeschäftsführer Martin Schwendemann den ersten beiden Gewinnern der diesjährigen Märklektion zu ihrem Gewinnerlos über jeweils 250 € gratulieren durfte.

Paula Brohammer aus Haslach hat bei „Mode Giesler“ eingekauft und sich so die beliebten „Losmärkle“ erstanden. Für den kleinen Mats aus Haslach hat seine Mutter Melanie Wöhrle teilgenommen und erhielt ebenfalls 250 €.

Coronabedingt wurden die ersten vier Plätze des „Märklegewinnspiels“ einzeln eingeladen und der Preis mit Sicherheitsabstand übergeben.



**KIRCHENMUSIK
UND KIRCHENCHÖRE**

Kath. Kirchenchor, Adoramus-Chor,
Kinderchor und Jugendchor Mutabor
Verantwortlicher Kirchenmusiker:
Bernhard Mussler,
Telefon: 0 78 32 / 91 57 96



**VEREINS-
NACHRICHTEN**



**GischtGeischtHexe e.V.
Haslach**

11 JAHRE GISCHTGEISCHTHEXE

Da ein großes Fest während der Fasent in diesem Jahr nicht möglich ist, haben wir euch einfach anlässlich unseres 11-jährigen Bestehens eine **Festschrift „ohne Fest“** kriert: Alles zu unserer Vereinsgeschichte, Witziges, Fotos, KindergeWINNSPIEL, u.v.m.

**Narri-Narro,
endlich isch d'Fasent widder do! –
Oder halt au nit,
des finde mir gar nit de Hit...
Corona hin oder her,
nährische Stimmung fällt uns Hexe
niemals schwer.**

De Geischt isch au mit von de Partie – wie soll's denn au andersch sie. Also: Knopf druff, Schwamm drüber, isch nur halb so schlimm. Denn: In unserem Heftle steckt gonz viel Fasent un Schlaues für euch drin! Aber zu viel verrote welle ma noch nit, ihr solles jo selber lese ihr Litt! Wenn mir scho nit richtig Fasent moche derfe, welle mir mit unserem Gschwätz e bissle nerve! Mir hoffe ihr bliebe alle fit und wünsche euch e scheene, wenn au magre Fasentszit!

VERKAUF DER FESTSCHRIFT (erhältlich ab 30.01.21 bis alle Heftle weg sind)

- **Haslacher Wochenmarkt:** Sa, 06.02.21 & 13.02.21 von 8 bis 12 Uhr
- **regionale Verkaufsstellen:** Metzgerei Rose - Filiale Haslach (Kirchgasse 15), CB Optik - Filiale Haslach (Hauptstraße 28), Volksbank Mittlerer Schwarzwald - Filiale Haslach (Steinacher Str. 3)
- **Lieferservice:** Ganz einfach per Mail (11jahre@gischtgeischthexe.de) bestellen, wir versenden per Post (Verkaufspreis zzgl. Versandkosten)

Alle Infos findet ihr hier:
www.gischtgeischthexe.delfestschrift
 Bliebe gsund und närrisch!
 Eure GischtGeischtHexe aus Hasle



Initiative Eine Welt e.V.

Corona - Öffnungszeiten im Weltladen Haslach:

Donnerstag 09.00 – 12.30 Uhr
 Freitag 14.30 – 18.00 Uhr
 Samstag 09.00 – 12.30 Uhr



HANDELS- UND GEWERBEVEREIN HASLACH E.V.



23. Januar – 18. Februar 2021

Närrische Schaufenster-Fasend in Haslach!



Finde das Abzeichen!

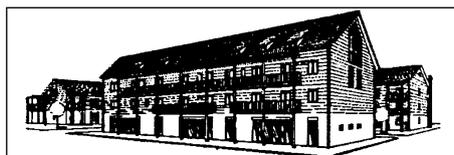
In zahlreichen Schaufenstern in Haslach finden Sie vom 23. Januar bis 18. Februar 2021 Festabzeichen, Orden und Ehrenzeichen der Narrenzunft Haslach. Tragen Sie die Namen der Abzeichen hier ein und wenn Sie alle entdeckt haben, werfen Sie den vollständig ausgefüllten Gewinnzettel bis zum 20. Februar in den Rathausbriefkasten. Aus allen abgegebenen Gewinnzetteln werden wir die Gewinner von drei Haslacher Geschenkgutscheinen im Wert von jeweils 50 € ziehen.

BEST – Haushaltswaren	Radio Geissler	Studio K	Schuh Flaig
BEST – Haushaltswaren	Bäckerei Jetter	Studio K	Giesler Damen
Stadthotel Haslach	bei Ölmayers – Tee & Genuss	Parfümerie zur Katze	Giesler Herren
Fernseh BREIG	Kordula Kaiser - Heilpraktikerin	Schuh Volk	Mikado
DANIEL – Gesunde Schuhe	Reisebüro Oberfell	Rathaus Haslach	CB Optik
Jopis Service	Metzgerei Rose	Saresa	Sparkasse Kinzigtal
Fuchs Wohndesign	Elektro Oberle	Flechtmann	
Fuchs Wohndesign	Elektro Oberle	ABSATZ	

Name _____ Alter _____ PLZ, Ort, Straße _____ Telefon _____

Eine Initiative des Handels- und Gewerbevereins Haslach e.V. und der der Narrenzunft Haslach e.V.

Wir dürfen nur Lebensmittel verkaufen - Kunsthandwerk und Textilien gibt es auf Bestellung zum Abholen! Tel. 0170 5322417 oder mail@weltladen-haslach.de
 Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



SENIORENWERK HASLACH e.V.

Narri, Narro es ist kaum zu glauben, ein böser Virus kann uns den närrischen Mittwoch rauben.

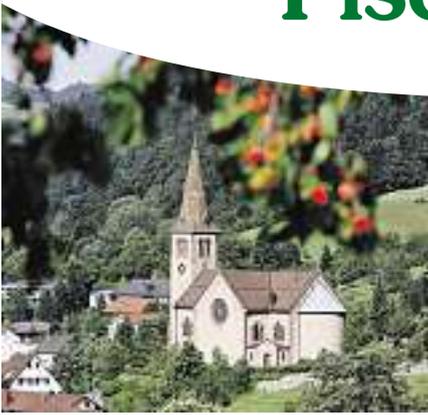
Der Treffpunkt muss dieses Jahr leider geschlossen bleiben, kein Lachen, keine Musik und kein närrisches Treiben, keine Klepperlekinder, kein Schunkeln und kein Singen, und leider auch keine Vorträge, die uns zum Lachen bringen.

Gemeinsam bleiben wir Zuhause, haben keine andere Wahl, denn eure Gesundheit ist uns nicht egal.

Doch wir lassen uns die gute Laune nicht vermiesen, werden die närrischen Tage zuhause genießen und freuen uns auf den Närrischen Mittwoch im nächsten Jahr, mit einer riesengroßen, lustigen Narrenschar.

Bleibt alle gesund, munter und froh, es grüßt Euch das Team vom Seniorenwerk mit Narri Narro

Fischerbach



Nachrichten der Gemeinde Fischerbach. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Thomas Schneider
Herausgeber: Gemeinde Fischerbach · Telefon 07832 9190-0 · Telefax 07832 9190-20 · gemeinde@fischerbach.de · www.fischerbach.de



Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag am 14. März 2021

- Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl der **Gemeinde Fischerbach** wird in der Zeit vom **22. Februar bis 26. Februar 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Bürgermeisteramt Fischerbach, Zi.-Nr. 103, Hauptstraße 38, 77716 Fischerbach – nicht barrierefrei - für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten.
Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **26. Februar 2021 bis 13.00 Uhr beim Bürgermeisteramt Fischerbach, Zi.-Nr. 103, Hauptstraße 38, 77716 Fischerbach** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 21. Februar 2021 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 50 Lahr durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so recht-zeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.
 - eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung (bis zum 21. Februar 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
 - ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der Wahlschein kann **bis zum 12. März 2021, 18:00 Uhr beim Bürgermeisteramt Fischerbach, Zi.-Nr. 103, Hauptstraße 38, 77716 Fischerbach** schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

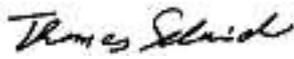
Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
 - 7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - 7.2. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und
 - 7.3. einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.
8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Fischerbach, den 29.01.2021
 Bürgermeisteramt Fischerbach



Thomas Schneider, Bürgermeister

Gastronomie-Abholservice

Wegen des Coronavirus müssen die Restaurants derzeit geschlossen bleiben. Deshalb haben auch Fischerbacher Gastronomen einen Abholservice eingerichtet.

Abholzeiten:

Gasthaus Engel

Tel. 07832 2464

Bitte eine Stunde vorher bestellen.

Dienstag - Samstag: 17:00 - 19:30 Uhr

Sonntag: 12:00 - 14:00 Uhr

und 17:00 - 19:30 Uhr

Gasthaus „Zum Ochsen“

Tel. 07832 2364

Samstag: 17:00 - 19:00 Uhr

Sonntag: 11:30-13:30 Uhr

und 17:00-19:00 Uhr



AUS DEN KINDERGÄRTEN



Anmeldung in der Kita Wunderfitz

Leider können wir in diesem Jahr die Anmeldung für die Kita nicht persönlich entgegennehmen. Da die Anmeldungen Grundlage für die weitere Bedarfsplanung ist, bitten wir Sie, Ihr Kind telefonisch ode

per E-Mail im Zeitraum vom 25.01. – 05.02. zu melden.

Dies gilt für Eltern, die für ihr Kind ab September im Kindergartenjahr 2021 /2022 einen Krippenplatz für 1 – 3-Jährige brauchen, sowie für Eltern, deren Kind in diesem Zeitraum 3 Jahre alt wird.

Bitte melden sie sich telefonisch unter 8550, bzw. per E-Mail:

kiga-wunderfitz@t-online.de



ABFALL-BESEITIGUNG

Montag, 01.02.2021

Grüne Tonne



VEREINS-NACHRICHTEN

Bürger-
Gemeinschaft
Fischerbach



Unterstützung zur Terminvergabe Corona-Impfung

Da die Terminvergabe zur Corona-Impfung viele ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger vor eine große Herausforderung stellt, bietet die Bürgergemeinschaft Fischerbach e.V. allen impfberechtigten Senioren und Seniorinnen, denen Verwandte oder Bekannte nicht helfend zur Seite stehen können, Unterstützung beim Anmeldevorgang zur Corona-Impfung und auch die Fahrt und Begleitung zum Impfzentrum an.

Bei Interesse melden sie sich bitte bei Petra Krämer im BürgerkontaktBüro Dienstag von 9:00 bis 11:00 Uhr und Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr unter der Telefonnummer 07832/9740988 oder 015788444840.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die Bürgergemeinschaft auch weiterhin den Einkaufsbringdienst anbietet.



Waldstein-Hexen Fischerbach e.V.

KINDER, AUFGEPASST!

Wenn dieses Jahr schon keiner Fasend machen darf, dann holen wir die Fasend nach Hause ganz brav! Für euch haben wir uns etwas besonderes überlegt, weil ja leider keine Hexe durchs Dorf fegt!

Ein Malwettbewerb für euch soll es sein und was eignet sich besser, als die Maske von unserem Verein!

Die Vorlage gibt's auf der Homepage der Hexen, nach dem Download könnt ihr sie nach belieben beklecksen!

Schnell, schnell du sollst mit malen beginnen, denn natürlich gibt es auch was zu gewinnen!

Bis zum 8.2.2021 könnt ihr es abgeben und im Lädle in einen Kasten legen!

Schreibt schön euren Namen und das Alter hinten drauf, denn wir hängen eure Kunstwerke an der Halle auf!

AUF DIE HEXE, FERTIG, LOS !! ;-)

Weil wir dieses Jahr nicht so feiern können und ihr uns bestimmt vermisst, wäre es toll wenn ihr eure Häuser schmückt und unsere Fahne hisst!

Eure Vorstandschaft

Hofstetten



Nachrichten der Gemeinde Hofstetten. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Martin Aßmuth

Herausgeber: Gemeinde Hofstetten · Telefon 07832 9129-0 · Telefax 07832 9129-20 · gemeinde@hofstetten.com · www.hofstetten.com



Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungs-

plan und die örtlichen Bauvorschriften „Kindergarten im Dorf“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan

Gemeinderatssitzung Hofstetten (Voranzeige)

Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass die nächste **öffentliche Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 09.02.2021 in der Gemeindehalle** stattfindet.

Die Tagesordnung wird im nächsten Bürgerblatt bekannt gegeben.

Die gesamte Bevölkerung ist zu dieser Sitzung recht herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Aßmuth
Bürgermeister

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Kindergarten im Dorf“

Der Gemeinderat der Gemeinde Hofstetten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.01.2021 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Kindergarten im Dorf“ als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10



Aus der Heimat, für
die Heimat.

 reiff amtl. nachrichtenblätter.

„Kindergarten im Dorf“ und die Begründung bei der Gemeinde Hofstetten, während der allgemeinen Dienststunden (Montag - Donnerstag 8 bis 12 Uhr, Dienstag & Donnerstag 14 bis 18 Uhr und Freitag 8 Uhr bis 12.30 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich stehen die Planunterlagen unter [„https://www.hofstetten.com/hofstetten/rathaus-service/aus-schreibung“](https://www.hofstetten.com/hofstetten/rathaus-service/aus-schreibung) zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis:

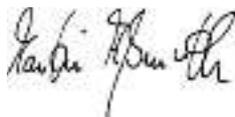
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)). Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4

Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hofstetten, 27.01.2021



Martin Aßmuth
Bürgermeister

Mitteilung für unsere Grundsteuerzahler

Hiermit möchten wir die Grundstückseigentümer darauf aufmerksam machen, dass am 15.02. die erste vierteljährliche Grundsteuerrate fällig wird. Grundstückseigner, welche sich für eine jährliche Zahlungsweise entschieden haben, sind von diesem Termin nicht betroffen. Deren Zahlungstermin ist der 01.07. des jeweiligen Jahres.

Bankverbindung:
Gemeindeverwaltung Hofstetten
Konto: 7189
BLZ: 664 515 48
IBAN: DE96 6645 1548 0000 0071 89
BIC: SOLADES1HAL

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag am 14. März 2021

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl der Gemeinde Hofstetten wird in der Zeit vom 22. Februar bis 26. Februar 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Hofstetten, Hauptstraße 5, 77716 Hofstetten für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtig-

keit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 26. Februar 2021 bis 12:00 Uhr im/in Rathaus Hofstetten, Hauptstraße 5, 77716 Hofstetten Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 21. Februar 2021 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 50 durch Stimmgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.
 - 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist

auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung (bis zum 21. Februar 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,

- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der Wahlschein kann bis zum 12. März 2021, 18:00 Uhr im Rathaus Hofstetten, Hauptstraße 5, 77716 Hofstetten schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

- 6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- 7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
 - 7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - 7.2. einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag für die Briefwahl und
 - 7.3. einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den

Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.

- 8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- 9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Hofstetten, 29.01.2021

Bürgermeisteram



Martin Aßmuth
Bürgermeister

Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehweg

Im Hinblick auf die aktuelle Jahreszeit weisen wir darauf hin, dass nach der Streupflichtsatzung vom 22.11.1989 der Gemeinde es den Straßenanliegern obliegt, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege bzw. Flächen am Rande der Fahrbahn zu reinigen, zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Dies gilt – aufgrund aktuell verschiedener Rückmeldungen – auch für die Eigentümer nicht bebauter Grundstücke. Straßenanlieger sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße

liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind. Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1 m. Gehwege sind laut Satzung werktags bis 07.00 Uhr; sonn- und feiertags bis 08.30 Uhr zu räumen und zu streuen. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr. Wir bitten alle Betroffenen, dieser Räum- und Streupflicht in ausreichendem Maße nachzukommen, um Gefährdungssituationen für Fußgänger und Verkehrsteilnehmer zu vermeiden.

Ortspolizeibehörde der Gemeinde Hofstetten



Hofstetten will Fairtrade Town werden

Der Gemeinderat hat in der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung einstimmig entschieden sich an der Kampagne zu beteiligen. Aus dem Gremium werden Gemeinderat Meinrad Mickenautsch und Bürgermeister Martin Aßmuth in die Steuerungsgruppe entsandt.

Die Beschlussvorlage kann dem Sitzungsprotokoll auf der Homepage www.hofstetten.com entnommen werden.

Für die Vereine hat Edgar Mäntele die Bereitschaft zur Mitwirkung signalisiert, Christine Störr für den Bereich Medien/ Öffentlichkeitsarbeit. Auch der Kindergarten mit Leitung Bettina Kohler wird sich einbringen. Es wäre schön, wenn noch 1-2 Vertreter der Zivilgesellschaft sich beteiligen.

Wenn Sie sich als Bürgerin/Bürger unserer Gemeinde angesprochen fühlen und in der Steuerungsgruppe mitmachen wollen, so melden Sie sich gern telefonisch oder per Mail im Rathaus.



„Fasent fürs Auge“

Die Narrenzünfte waren im vergangenen Jahr die einzigen Vereine, die ihren Satzungszweck ohne Einschränkung erfüllen konnten. In diesem Jahr trifft es sie gleichermaßen hart wie alle anderen, die Hofstetter Narren haben sich deshalb etwas einfallen lassen.

Die Narrenzunft stellt seit Jahren gemeinsam mit den Altsteig-Hexen den Narrenbaum und Hexenbesen, es wird das Dorf mit Bändele verziert und bis zur Hundverbannung und Hexenverbrennung am Fasnachtsdienstag närrisches Leben ins Dorf gebracht. Am Samstag sind Narrenbaum und Hexenbesen von einer jeweils kleinen Abordnung der jeweiligen Vereinsmitglieder gestellt worden, ohne der sonst üblichen Beteiligung durch die Ringer und die Feuerwehrleute, ohne Fackelumzug und natürlich auch ohne bereichernder Guggenmusik. Doch die Narrenfahnen sind gehisst, Höllenhund und Altsteig-Hexe grüßen aus luftiger Höhe und wenigsten eine kleine Strecke wurde mit Fasentsbändel dekoriert. In der Kleinen KiD-Galerie wurde indes von einigen Zunftsmitgliedern fleißig gewerkelt. Denn wenn die Narren in diesem Jahr auch zuhause bleiben müssen, werden sich mitten im Dorf stellvertretend „D' Schatzsucherin vun de Heidburg“, der Höllenhund, ein Simsegräbsler und die Altsteig-Hexe ein Stelldichein geben. Wurzelstöcke und Schaufensterpuppen machten am Samstag schon einmal neugierig auf das Ergebnis, bis Mitte der Woche wollen die Verantwortlichen fertig sein. „Das wird am Ende eine Art 3-D-Bild“, machte Alexandra Singler am Samstagmorgen neugierig. Eine Vernissage oder ein Besuch in der Galerie sei nicht möglich, womit sich der Blick durch die großen Schaufenster doppelt lohnen soll. Parallel dazu werden Bilder vergangener Umzüge und Narrentreffen im Hofstetter Dorfcafé der Familie Schmieder zu sehen sein. Damit gibt es in Hofstetten „Fasent fürs Auge“, so oft man sich auf den Weg ins Dorf macht. Wie die Narrenzunft am Schmutzigen Donnerstag die Schlüsselübergabe gestalten wird, steht bis jetzt noch nicht fest. Auch der Verkauf des Narrenblättles ist noch nicht final geklärt, aber die Arbeit daran ist weit fortgeschritten, informierte Zunftschef Hans-Peter Singler. Oberhexe Tobias Uhl bedauerte im Namen seiner Zunft das Ausfallen der Fasnacht sehr. Eine digitale Veranstaltung wäre aber weder für die Hexen noch für die Narrenzunft eine Alternative.



ABFALL-BESEITIGUNG

Graue Tonne/Restmüllsäcke:
Dienstag, 02.02.2021



VEREINS-NACHRICHTEN



Katholische Frauengemeinschaft HOFSTETTEN

Hallo liebe Frauen,

wir wollen Euch darauf hinweisen, dass das Bücherregal im Dorf wieder neu bestückt ist. Generell werden wir dies in einem Rhythmus von vier Wochen erneuern.

Des Weiteren kann ab sofort die Zeitschrift „junia“ im Bücherregal sowie in der Kirche und bei Ingrid im „Dorfcafé“ mitgenommen werden.

Nun wünschen wir Euch viel Spaß beim Stöbern und Lesen!

Euer KFD-Team



Narrenzunft HOFSTETTEN e.V.

Liebe Hofstetter, liebe Mitglieder, für uns als Narrenzunft startet das Jahr 2021 sehr traurig.

Eigentlich hätten wir jetzt schon die ersten Veranstaltungen und Umzüge hinter uns und hätten unser Häs wieder voller Stolz im ganzen Tal ausgeführt. Doch Corona lässt es nicht zu und die Fasent 2021 fällt aus, zumindest in der Form, wie wir sie alle kennen und lieben.

Doch nichtsdestotrotz muss der Winter ja irgendwie vertrieben werden! Deshalb haben wir, gemeinsam mit den Altsteig-Hexen, beschlossen dieser Aufgabe auch nachzukommen. Wir haben letzte Woche im Dorf unsere Bändele aufgehängt und den Narrenbaum und Hexenbesen (ohne großes Tamtam) gestellt. Denn es soll zumindest im Dorf nach FASENT aussehen!!!

Zudem haben wir, gemeinsam mit den Altsteig-Hexen, auch die „Kleine Galerie“ fasentlich dekoriert und unsere Häs ausgestellt. Irgendwo müssen Höllenhund, Simsegräbsler, Schatzsucherin und Altsteig-Hexe ja schließlich ihr Unwesen treiben können. Dieses Jahr eben nur zu viert, in einem abgeschlossenen Raum - selbstverständlich nachdem alle vorher einen Corona-Test gemacht haben .

Auch wollten wir ein ganz besonderes Jubiläum nicht unter den Tisch fallen lassen, denn unsere **Schatzsucherin und der Ritter** feiern dieses Jahr ihren **11. Geburtstag!** Das große Fest fällt zwar aus, aber wer gratulieren möchte, darf gerne an der „Kleinen Galerie“ vorbeigehen und Grüße dalassen. Die Zwei freuen sich bestimmt!!

Aber reicht das aus, um den Winter zu vertreiben? Ihr fragt Euch jetzt bestimmt, können wir die Narrenzunft und Hexen nicht irgendwie unterstützen? Aber klar doch!!! Ganz nach dem Motto Aufgabenverteilung: Wir haben das Dorf geschmückt - und jetzt seid Ihr dran! Schmückt Eure Vorgärten/Balkone/Terrassen/Fenster. **Zeigen wir Corona doch mal, dass in HOFSTETTEN, trotz Epidemie, DIE FASENT LEBT!**

Wir freuen uns, wenn Ihr uns Bilder Eurer großen und kleinen Aktionen schickt! Diese teilen wir dann gerne im Facebook und vertreiben den Winter dieses Mal digital – Digitaler Wandel und so

In diesem Sinne, dieses Jahr extra laut, ein dreifach-kräftiges

KETTE – RASSLE, SIMSE – GRÄBSLER, DE SCHATZ - ISCH FORT



**Radfahr- und
Wanderverein
HOFSTETTEN**

**Mehrtageswanderung Bad Münster
am Stein-Eberburg**

**Montag, 13. bis Freitag,
17. September 2021**

In diesem Jahr fahren wir für unsere Mehrtageswanderung nach Bad Münster am Stein-Eberburg in Rheinland Pfalz.

Der Ort liegt an der Nahe im Naturpark Soonwald-Nahe 6 km südlich von Bad Kreuznach.

Wir wohnen im Hotel Krone in Doppel- und Einzelzimmern mit eigenem Bad, Sat-TV und teilweise mit Balkon.

Uns stehen maximal 6 Einzelzimmer und 4 Doppelzimmer zu Verfügung.
6 Einzelzimmer mit Balkon je 267,20 € für 4 Übernachtungen mit Frühstück
2 Doppelzimmer mit Balkon je 346,40 € für 4 Übernachtungen mit Frühstück
2 Doppelzimmer oh. Balkon je 328,40 € für 4 Übernachtungen mit Frühstück

In den Preisen ist die Tourismusabgabe bereits enthalten.

Für die Reservierung der Zimmer ist eine Anmeldung bis zum 28. Februar 2021 beim Wanderführer erforderlich:

Wolfgang Geyl
Tel: 07832/8865
wolfgang.geyl@gmx.de

Die in unserem Jahreswanderplan für Sonntag, den 7. Februar, angekündigte Schneeschuhwanderung muss Corona-bedingt leider abgesagt werden.

Radfahr- und Wanderverein Hofstetten

Ende der Mitteilungen aus HOFSTETTEN




Wir brauchen Ihre Hilfe.

Schon mit wenigen Mitteln können Sie krebskranken Kindern in der Uni-Kinderkrebsklinik in Freiburg helfen.

Unser Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Freiburg i.Br. besteht seit über 30 Jahren. In dieser Zeit haben wir durch Spenden und großen ehrenamtlichen Einsatz ein Elternhaus direkt an der Kinderklinik gebaut. 73 Betten stehen dort zur Verfügung, damit die Eltern in der Nähe der erkrankten Kinder sein können.

Jährlich müssen wir erhebliche Mittel aufbringen, um diese Einrichtungen und Aufgaben weiter fortführen zu können.

Ein wichtiger Teil unserer Arbeit ist jedoch auch die finanzielle Unterstützung der Krebsforschung. Die Ärztliche Direktorin der Kinderklinik in Freiburg, Frau Prof. Dr. Charlotte Niemeyer, ist eine international anerkannte Kapazität.

Auch Sie können helfen: mit einer Einzelspende oder durch eine Mitgliedschaft in unserem



**Förderverein für krebskranke Kinder e.V.
Freiburg im Breisgau**

Mathildenstraße 3 · 79106 Freiburg · Tel. 0761 / 275242
info@helfen-hilft.de · www.helfen-hilft.de

Hilfe, die wirklich ankommt:

- Sparkasse Offenburg/Ortenau | DE61 6645 0050 0006 0848 42 | SOLADES10FG
- Volksbank in der Ortenau | DE43 6649 0000 0050 5588 00 | GENODE610G1
- Volksbank Lahr | DE30 6829 0000 0001 3508 03 | GENODE61LAH

danke!



Diese Anzeige wird nicht durch Spendenmittel finanziert, sondern erscheint durch freundliche Unterstützung des Verlages.

Mühlenbach



Nachrichten der Gemeinde Mühlenbach. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeisterin Helga Wössner

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbach · Telefon 07832 9118-0 · Telefax 07832 9118-20 · gemeinde@muehlenbach.de · www.muehlenbach.de



Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag am 14. März 2021

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl der Gemeinde 77796 Mühlenbach wird in der Zeit vom 22. Februar bis 26. Februar 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Mühlenbach, Hauptstraße 24, Zimmer 3, 77796 Mühlenbach (nicht barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält,

kann während der Einsichtsfrist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 26. Februar 2021 bis 12.00 Uhr beim Bürgermeisteramt Mühlenbach, Hauptstraße 24, Zimmer 3, 77796 Mühlenbach Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 21. Februar 2021 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 50 Lahr durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.
 - 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 2 Satz

- 2 der Landeswahlordnung (bis zum 21. Februar 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der Wahlschein kann bis zum 12. März 2021, 18:00 Uhr im Rathaus Mühlenbach, Hauptstraße 24, Bürgerbüro Zimmer 3, 77796 Mühlenbach schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

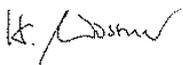
6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei

der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
 - 7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - 7.2. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und
 - 7.3. einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.
8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Mühlenbach, den 29.01.2021

Bürgermeisteramt



Helga Wössner, Bürgermeisterin

Weidezaunprojekt - Fördermittel

Liebe Landwirte, die steigenden Preise im Baubereich - selbst wenn es „nur“ um die Errichtung von Weidezäunen geht - haben wir nicht in der Hand. Wir haben es aber in der

Hand, wie wir in Mühlenbach zusammenarbeiten, um gemeinsam etwas zu erreichen. Beim Weidezaunprojekt, das durch finanzielle Förderung der Offenhaltung unserer schönen Täler dient, hatten wir Preisangebote für die Errichtung der Zäune erhalten, welche leider weit über dem kalkulierten Preis lag. Dadurch, dass die Antragsteller teilweise in das Wolfszaunprojekt umgeschwenkt sind oder Zaunlängen reduziert hatten, war es möglich, die Auftragssumme zu reduzieren. Das Förderprojekt kann nun weiterverfolgt werden.

Für die Flexibilität und den lösungsorientierten Austausch in dieser Sache an alle ein herzliches Dankeschön!

Ihre
Helga Wössner, Bürgermeisterin

Auszahlung der Besamungskostenzulage für das Jahr 2020

Wichtig für Landwirte!

Die Gemeinde Mühlenbach gewährt für die Haltung und Zucht von Rindern eine jährliche Besamungskostenzulage. Maßgebend für die Förderung ist die Anzahl der Geburten vom 01.01.2020 bis 31.12.2020. Die Auszahlung erfolgt rückwirkend für die Geburten im Jahr 2020. Als Nachweis für die Rinderhalter ist das Bestandsregister der **HIT-Liste** (Ausdruck/Kopie) des LKV Baden-Württemberg **des Jahres 2020** vorzulegen.

Für die Förderung werden im Jahr 2020 von der Gemeinde Mittel in Höhe von 10.000 € zur Verfügung gestellt. Der Betrag ist gedeckelt, d.h. die tatsächliche Höhe der Förderung pro Geburt kann erst ermittelt werden, wenn die Gesamtzahl aller beantragten und nachgewiesenen Geburten vorliegt.

Anträge sind ab **sofort bis spätestens 05. März 2021** bei der Gemeinde, (Gemeindekasse) unter Vorlage der HIT-Liste 2020 zu stellen. Eine persönliche Abgabe ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Auskünfte erhalten Sie bei der Gemeindekasse Tel. 07832 9118-14. Das Antragsformular ist auf dem Rathaus erhältlich und es wird auf der Homepage www.muehlenbach.de (Rathaus & Service / Formulare & Anträge) zum Download bereitgestellt.



ABFALL-BESEITIGUNG

Montag, 01.02.2021
Grüne Tonne

Dienstag, 02.02.2021
Graue Tonne

Mittwoch, 03.02.2021
Gelber Sack

Donnerstag, 04.02.2021
Außenbereich -sämtliche Säcke-



VEREINS-NACHRICHTEN



Kirchenchor Mühlenbach

Freitag, 29.01.21:

20:00 Uhr: Online-Probe

Falls die Noten noch nicht da sind, findet die Probe eine Woche später statt. Schaut einfach mal in eurem Briefkasten nach.



Verein für Kraftsport 1983 Mühlenbach e.V.

VfK-Mundschutz

Habt ihr Lust auf einen VfK-Mundschutz? Dann meldet euch auf Facebook oder Instagram und wir werden nochmal welche nachbestellen. Ebenso könnt ihr euch bei Marco Neumaier unter 0151/56029840 melden.

Bitte meldet euch bis 14. Februar, dann werden wir die Bestellung aufgeben.



Steinach



Nachrichten der Gemeinde Steinach. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Nicolai Bischler
Herausgeber: Gemeinde Steinach · Telefon 07832 9198-0 · Telefax 07832 9198-20 · info@steinach.de · www.steinach.de



Sie haben Freude am Umgang mit Menschen....

Sie arbeiten gerne in der Natur....

Sie haben Interesse an einem krisensicheren Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst....



....dann sind Sie bei der **Gemeinde Steinach** richtig!

Wir suchen mehrere

Mitarbeiter/innen (m/w/d) in den Bereichen

- Freibadkasse
- Reinigungsarbeiten (in verschiedenen öffentlichen Gebäuden)
- Pflege der gemeindlichen Grünanlagen

Es handelt sich um sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigungen (ganzjährig oder saisonal).

Was bieten wir Ihnen?

- Eine leistungsgerechte Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Je nach Tätigkeit verschiedene Zuschläge und Zulagen
- Eine Betriebsrente der KVBW Zusatzversorgung
- Einen sicheren Arbeitsplatz in einem motivierten Team mit gutem Arbeitsklima

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Sie.

Bewerben Sie sich einfach bis zum **12. Februar 2021** direkt bei
Gemeinde Steinach, Kirchstraße 4, 77790 Steinach oder schnaitter@steinach.de.

Datenschutzhinweise gemäß DSGVO und Informationen zur Gemeinde Steinach finden Sie unter steinach.de. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei einem etwaigen Vorstellungsgespräch Reisekosten nicht erstattet werden.

Haben Sie noch Fragen?

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Hauptamtsleiterin Frau Sabine Obert-Kempf unter
Tel. 07832 9198-21 oder obert-kempf@steinach.de.

Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Steinach für das Haushaltsjahr 2018

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.01.2021 gemäß § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) die Jahresrechnung der Gemeinde Steinach für das Haushaltsjahr 2018 mit folgenden Werten festgestellt:

		EUR
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	9.907.502,32
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-9.088.821,60
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2)	818.680,72
1.4	Außerordentliche Erträge	32.066,30
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-137.943,03
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	-105.876,73
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	712.803,99
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.446.716,34
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-7.724.440,29
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	1.722.276,05
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	949.972,72
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.426.040,46
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-1.476.067,74
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	246.208,31
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	378.807,05
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-589.680,42
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-210.873,37
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	35.334,94
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-194.656,69
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	1.876.691,84
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-159.321,75
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	1.717.370,09

		EUR
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	389,78
3.2	Sachvermögen	33.975.317,69
3.3	Finanzvermögen	4.163.253,50
3.4	Abgrenzungsposten	85.663,75
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	38.224.624,72
3.7	Basiskapital	23.661.437,41
3.8	Rücklagen	1.579.691,71
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	8.151.993,34
3.11	Rückstellungen	0,00
3.12	Verbindlichkeiten	4.608.985,83
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	222.516,43
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	38.224.624,72

4. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 818.680,72 Euro wird im Rahmen des Jahresabschlusses der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt (§ 49 Abs. 3 S. 2 GemHVO).
5. Der Fehlbetrag des Sonderergebnisses in Höhe von -105.876,73 € wird im Rahmen des Jahresabschlusses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt (§ 25 Abs. 4 GemHVO).
6. Der kalkulatorische Zinssatz für das Rechnungsjahr 2018 wird mit 3,5 % angesetzt.
7. Die angefallenen über- u. außerplanmäßigen Aufwendungen u. Auszahlungen werden genehmigt sowie den nach § 84 Abs. 2 GemO zulässigen überplanmäßigen Investitionsausgaben zugestimmt.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht 2018 der Gemeinde Steinach liegt in der Zeit von Montag, 01.02.2021 bis Mittwoch, 10.02.2021 jeweils einschließlich während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus Steinach, Zimmer 2.7, nach vorheriger Anmeldung unter 07832/919823 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Steinach, 26.01.2021

Nicolai Bischler, Bürgermeister

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Landtag am 14. März 2021**

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl der Gemeinde Steinach wird in der Zeit vom 22. Februar bis 26. Februar 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Steinach, Kirchstraße 4, 77790 Steinach, Einwohnermeldeamt für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei (aber rollstuhlgerecht).
Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 26. Februar 2021 bis 13 Uhr im Rathaus Steinach, Kirchstraße 4, 77790 Steinach, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1.1 oder 1.2 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 21. Februar 2021 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 50 Lahr durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.
 - 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung (bis zum 21. Februar 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der Wahlschein kann bis zum 12. März 2021, 18:00 Uhr im Rathaus Steinach, Kirchstraße 4, 77790 Steinach, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1.1 oder 1.2 schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
 - 7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - 7.2. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und

7.3. einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Ort, Datum

Steinach, 29. Januar 2021

Bürgermeisteramt

N. Bischler

Nicolai Bischler, Bürgermeister

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen und Doktorgrad sowie derzeitige Anschriften. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigten haben das Recht, dieser Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Steinach, Bürgerbüro, Kirchstraße 4, 77790 Steinach eingelegt werden. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Verwendung von Daten zur Zusendung von Informationen der Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 2 Absatz 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz dürfen die Meldebehörden bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, deren Familiennamen, Vornamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften, sowie Angaben über die Staatsangehörigkeiten nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, dieser Nutzung ihrer Daten zu widersprechen. Bei einem Widerspruch unterbleibt die Zusendung von Informationen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Steinach, Bürgerbüro, Kirchstraße 4, 77790 Steinach eingelegt werden. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Landtagswahl 14.03.2021 Wahlscheinantrag bequem per Internet

Zur **Landtagswahl am 14. März 2021** können Wahlscheine neben den herkömmlichen Beantragungsarten persönlich oder schriftlich per Telefax oder E-Mail, auch durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form beantragt werden (§ 19

Abs. 1 LWO). Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig!

Wir bieten für Sie zur Wahl die Beantragung eines Wahlscheines per Internet auf unserer Homepage www.steinach.de an. Beim Aufruf des folgenden Links https://ekp.dvbw.de/intelliform/forms/kivbf/eGovCenter/pool/Wahlschein/KIVBF/dz_ebd_wahlschein/index?ags=08317129 erhalten Sie ein Erfassungsfeld für Ihre Antragsdaten. Die Daten auf Ihrer Wahlbenachrichtigung müssen Sie in das Antragsformular eintragen. Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen. Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldatei zur Abarbeitung übertragen. Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen von uns anschließend per Deutsche Post AG zugestellt. Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem zwingend die Eingabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer.

Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch formlos per E-Mail an ema@steinach.de oder ketterer@steinach.de einen Wahlschein beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihren Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift angeben. Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an unser Bürgerbüro, Tel.: 07832/9198-0, Frau Bischler, oder Frau Ketterer, 07832/9198-13.

Vergabe von Bauplätzen im Neubaugebiet Allmend II in Welschensteinach

Die Gemeinde Steinach verkauft Bauplätze im Neubaugebiet Allmend II in Welschensteinach.

Die Vergabe der Bauplätze erfolgt nach einem Punktesystem (Vergabekriterien). Bewerbungsformulare sowie die Vergabekriterien-Auflistung können auf der Homepage der Gemeinde Steinach <https://www.steinach.de/de/Gemeinde/Wohnen-und-Bauen> heruntergeladen werden.

Die Gemeinde vergibt zwei Bauplätze entlang der Straße L 103 (sh. Umlegungsplan, Grundstücke Nr. 1 und Nr. 2 zu einem Preis in Höhe von Euro 110,- je m² zuzüglich Anlieger- und Erschließungskosten) und weitere drei Bauplätze im hinteren Bereich des ausgewiesenen Geländes (sh. Umlegungsplan, Grundstücke Nr. 3, 4 und 5 zu einem Preis in Höhe von Euro 131,- je m² zuzüglich Anlieger- und Erschließungskosten).

Abgabeschluss für die Bewerbung ist Freitag der 26. Februar 2021.

Ansprechpartner für die Vergabe ist Herr Gerhard Knosp, Tel. 07832-9198-12. Bei Fragen zum Bebauungsplan (abrufbar auf der Homepage unter: www.steinach.de/de/Gemeinde/Wohnen-und-Bauen/Baugebiete-in-Welschensteinach/Baugebiet-Allmend-II) wenden Sie sich bitte an Frau Sabine Obert-Kempf, Tel. 07832-9198-21.

Besuch des Rathauses nach Terminvereinbarung

Das Rathaus ist **bis einschließlich 14. Februar 2021 geschlossen. Für unaufschiebbare und wichtige Angelegenheiten** ist es möglich, direkt einen Termin mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeitern zu vereinbaren.

Natürlich können Sie Ihre Anfragen auch gerne per Telefon (07832-9198-0) oder per E-Mail (info@steinach.de) an die Gemeindeverwaltung richten.

Bei Terminen im Rathaus ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) erforderlich, es gelten die bekannten Hygienevorschriften.

Wir bitten um Beachtung.

Ihre Gemeindeverwaltung

Bürgersprechstunde mit Bürgermeister Nicolai Bischler



Aufgrund des Lockdowns, findet die nächste Sprechstunde des Bürgermeisters am **Donnerstag, 04. Februar 2021, von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr, telefonisch statt.**

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, wird um vorherige Terminvereinbarung über das Sekretariat, Frau Petra Mayer-Kletzin, Tel. 07832-9198-31 oder Frau Nicole Schmider, Tel. 07832-9198-32 gebeten. Sie können uns aber auch gerne eine E-Mail (mayer-kletzin@steinach.de) senden.

Ihre Gemeindeverwaltung

Bürgerblatt für Steinach und Welschensteinach im Abo-Modell

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ab dem **1. Februar 2021** wird das Bürgerblatt in Steinach und Welschensteinach auf ein **Abonnement-System** umgestellt.

Die Bezugsgebühr beträgt 18,00 € (inkl. MwSt.) jährlich und wird 2021 anteilig berechnet. Das bedeutet, das Bürgerblatt kostet im Monat 1,50 €.

Wenn Sie weiterhin das informative Nachrichtenblatt beziehen wollen, wenden Sie sich ganz einfach telefonisch an den Leserservice des Reiff-Verlags unter 0781/504-5566 oder per E-Mail an [anb.leserservice@reiff.de](mailto:leserservice@reiff.de). Sie können aber auch gerne einen Bestellschein ausfüllen, den Sie im Rathaus erhalten.

Bitte beachten Sie, dass die Bestellung notwendige Voraussetzung für den weiteren Bezug des Bürgerblatts ist. Ihre Gemeindeverwaltung

Mit freundlichen Grüßen
Nicolai Bischler

Soziales Steinach

Hilfe bei Impfterminvergabe

Liebe Steinacher und Welschensteiner Bürgerinnen und Bürger!

Auch in der schwierigen Zeit der Coronapandemie sind wir weiterhin für Sie da. Im Rahmen der Corona-Verordnung und den Hygieneregeln versuchen wir, Sie und Ihre Angehörigen zu unterstützen.

Egal ob Sie aufgrund Ihres Alters, einer Krankheit oder sonstigen Notlage auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Über unser normales Hilfsangebot hinaus, wollen wir Sie auch beim Vereinbaren von Impfterminen für die Covid-19 Schutzimpfung im Impfzentrum in Ofenburg unterstützen.

Wenn Sie über 80 Jahre alt sind und Hilfe brauchen bei der Terminvergabe oder beim Fahrdienst können Sie unter der **Tel. 0170/5407629 dienstags und donnerstags von 9.00 – 18.00 Uhr** anrufen und Ihre Daten durchgeben.

Unser Angebot ist mit der Gemeindeverwaltung Steinach abgestimmt. Die Datenschutzregeln werden dabei selbstverständlich eingehalten. Beim Fahrdienst gelten die Hygienerichtlinien sowie das Tragen von FFP2-Masken!

Wir freuen uns auch über neue Helferinnen und Helfer. Gerne können Sie über die o. g. Telefonnummer Kontakt mit uns aufnehmen.

Unsere Info-Flyer liegen an verschiedenen Stellen aus, u. a. im Rathaus oder sind unter www.steinach.de – Rathaus – Senioren u. Soziales abrufbar.

Das Team der Bürgerhilfe
Steinach-Welschensteinach



Für ein gutes
nachbarschaftliches
Miteinander

Du brauchst Hilfe? Hab Mut, ruf an!
Tel.: 0170/5407629

Sprechzeiten:
Dienstag 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag 10:00 Uhr – 12:00 Uhr

ABFALL-BESEITIGUNG

Graue Tonne (2-wöchig)
Welschensteinach: Freitag, 12.02.2021
Steinach: Dienstag, 09.02.2021

Grüne Tonne (3-wöchig)
Welschensteinach:
Donnerstag, 04.02.2021
Steinach: Freitag, 19.02.2021

Gelbe Säcke (2-wöchig)
Steinach und Welschensteinach:
Donnerstag, 04.02.2021

Tierkörperbeseitigungsanstalt
Protec - Orsingen, Tel. 07774/93390,
Fax. 07774/9339-33



FUNDSACHEN

- Stirnlampe (Fundort: Panoramaweg)



AUS DEN KINDERGÄRTEN

Reinigungskraft für Kindergarten Welschensteinach

Wir suchen ab 01.02.2021 oder später für den kath. Kindergarten „Am Kirchberg“ in Welschensteinach eine **Reinigungskraft für ca. 7 Stunden pro Woche.**

Interessenten können sich gerne bei Frau Rosenthal, Tel. 07832/8884 oder bei Frau Vollmer-Himmelsbach, Tel. 07832/994599 melden.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf.



VEREINS-NACHRICHTEN

Hallenschließung

Aufgrund des Lockdowns sind die Sporthallen in Steinach und Welschensteinach bis einschließlich 14. Februar geschlossen.

Wir bitten um Beachtung. Ihre Gemeindeverwaltung



Kreuzbühler Felsenhexen Steinach 2005 e.V.

****Liefer- und Abholservice „Hexerando“****

Liebe Narrenfreunde, im Rahmen unserer #Mutmacher-Kampagne möchten wir euch allen die diesjährige „Fasent in de eigene vier Wänd“ schmackhaft machen. Mit unseren Kooperationspartnern Metzgerei Rose und Metzgerei Flasche bieten wir am Faschnachtsamstag zwischen 11-15 Uhr einen Liefer- und Abholservice unserer heißbegehrten Hexentaschen und Hexengriller an. Außerdem empfehlen wir ganz besonders in diesem Jahr unser „Hexenkörble“, das für das leibliche Wohl und garantierten Partyspaß zu Hause sorgt. Im Korb enthalten ist eine feurige, eigens kreirte Hexensuppe (500ml), 500g Bauernbrot, 1

Paar Felsenkracher (geräucherte Salami-Beißer), 1 Tüble Senf, 1 Fläschle Kreuzbühlfeuer (feinster Himbeer-Likör), 1 Fläschle Weinschorle, etwas zum Naschen, sowie diverse Fasent-Utensilien für die perfekte Faschnachtsfeier zu Hause. Die Bestellungen werden am Faschnachtsamstag, den 13.02.2021 durch unseren Lieferservice „Hexerando“ an die angegebene Adresse geliefert oder können direkt an den Abholständen am Gasthaus Rose / Anwesen Benz abgeholt werden (Lieferservice ausschließlich für Bürger, wohnhaft in Steinach!). Ihr habt die Wahl! Es gibt zusätzlich die Möglichkeit, einen gewünschten Zeitraum für Liefer- und Abholservice anzugeben. Um zu gewährleisten, dass es zu keinen langen Wartezeiten und Ansammlungen am Stand kommt, erhaltet ihr im Voraus einen von uns bestätigten Abhol- oder Liefertermin per E-Mail oder Telefon.

Bitte beachtet, bei Abholung die bekannten Corona-Regeln!

Macht mit, unterstützt uns, der Großteil des erbrachten Gewinns wird gespendet. **Also, worauf wartet ihr?** Bestellschein ausfüllen und ausschneiden, Schein in die Bestell-Box im Verkaufsraum der Metzgerei Rose oder der Metzgerei Flasche einwerfen, Bestelltes am Faschnachtsamstag abholen oder geliefert bekommen und ...„Party in de eigene vier Wänd“ starten! Hex-Hex!

Bitte bestellt aus organisatorischen Gründen frühzeitig! Bestellungen werden bis einschließlich Schmutzigen Donnerstag angenommen.

Eure Kreuzbühler Felsenhexen Steinach

Bestellschein

"Fasent für die eigene vier Wänd"

- Hexentasche 5,50 Euro Menge: _____
(Schweinegeschnetzeltes im Fladenbrot mit Weißkraut, Zwiebeln, Bohnen, Paprika und Knoblauchsoße)
- Hexengriller 3,50 Euro Menge: _____
(Käsekacker mit Chili-Note im Weck)
- Hexe-Körble 22,00 Euro Menge: _____
feurige, eigens kreirte Hexensuppe (500ml), 500g Bauernbrot, 1 Paar Felsenkracher (geräucherte Salami-Beißer), 1 Tüble Senf, 1 Fläschle Kreuzbühlfeuer (feinster Himbeer-Likör), 1 Fläschle Weinschorle, etwas zum Naschen, sowie diverse Fasent-Utensilien für die perfekte Party zu Hause

Bitte folgende Wahlmöglichkeiten ankreuzen, Wunschzeitraum, Adress- und Kontaktdaten angeben.

- ▶ Abholung Lieferung (Ausschließlich in Steinach, inklusive Außenbezirke)
- ▶ Gewünschter Zeitraum: (Faschnachtsamstag im Zeitfenster 11-15:00 Uhr) _____

Name: _____

Adresse: _____

E-Mail-Adresse: _____

Handynummer: _____



Kreuzbühler Felsenhexen
Steinach 2005 e.V.



**Narrenzunft
Steinach e.V. seit 1898**

Fasend4daheim

Fasend diesjohr was ein Graus
de Narr soll bliebe brav zuhaus.
Aber dass au in de Stub ebbs geht
gibt's ä Fasend-für-Deheim-Paket.
Für wenig Geld bi uns zum Kaufe,
also schnell zum Telefon laufe -
Glich bestelle un eins erhasche
denn losse euch einfach überrasche.
Glaubes uns ruhig, es word sich lohne,
ebs z'esse und z'trinke für zwei Persone.
De Rest was drin isch blibbt geheim
bruche komme alles fürd Fasend
deheim!

Damit sich keiner im Dorf verlaufft
words nur om Narrekeller verkauft.
Für nienezwongeuroffzig,
ab de Zehni om Fasendsomschdig.

Bis dorthin bliebe gsund und froh,
es grüßt die NZ - Narri Narro!

Bestellungen nimmt Dorina Schätzle un-
ter 0171 1791996 bis Sonntag 07. Febru-
ar 2021 entgegen.

Närrische Collage

Liebe Narre, es isch en Graus,
unser Häs soll bliebe diesjohr zuhaus.
Aber ihr könnes ruhig alle glaube,
mir lade euch ein zum närrische
Häsabstaube.

Gen in Lade, nach drusse oder ins Keller-
regal,
solang na euch halte an d Verordnunge
isch uns alles egal.

Seit kreativ un luschedig un bringe s Häs
auf die Straß,
gen einkaufe, jogge oder sonst irgend-

was.
Nemmes Häs, de Pulli oder s Banner vom
Motto,
un dann schicke na uns einfach des
gmochte Foto.
Denn mir zeige au mit Corona närrische
Courage,
un mache mit dene Bilder ne Fasent 2021
Collage.

Wer sich an der närrischen Collage betei-
ligen möchte, darf uns die Bilder bis zum
07. Februar 2021 über folgende E-Mail-
adresse zukommen lassen: info@narren-
zunft-steinach.de

Unser Dorf soll närrisch werden

Da es in diesem Jahr leider nicht möglich
ist, die Straßen mit Bändele närrisch zu
zieren, liegt es nun an uns allen, dafür zu
sorgen, dass unser Dorf im närrischen
Glanz erstrahlt. Deshalb: Schmückt eure
Häuser, Gärten und Balkone, mit Fah-
nen, Bändele und Ballone!

NARRI- NARRO



Tischtennisclub Steinach

An alle fleißigen Papiersammler, die uns
seit vielen Jahren Jahren unterstützt ha-
ben: Wir haben euch nicht vergessen!

Sobald die Infektionszahlen runterge-
hen und die aktuellen Coronaverord-
nungen es zulassen, werden wir wieder
Altpapier sammeln.

Die entsprechenden Termine werden
dann rechtzeitig hier im Bürgerblatt ver-
öffentlicht.



**Turnverein
Steinach 1966 e.V.**

**Wir bleiben weiterhin
gemeinsam aktiv - mit dem
TVS-Online-Programm**

Unser vielseitiges und kostenfreies On-
line-Kursprogramm für Jedermann wird
weiterhin fortgesetzt, ein Einstieg ist je-
derzeit möglich!

Folgende Angebote stehen zur Auswahl:

1. Montag, 18.30 - 19.00 Uhr:
Krafttraining
2. Montag, 19.00 – 19.30 Uhr:
Dehnen
3. Dienstag, 19.00 – 19.30 Uhr:
Bauch Beine Po
4. Donnerstag, 17.45 – 18.45 Uhr:
Functional Fitness
5. Sonntag, 17.00 – 17.30 Uhr:
Whole Body Workout
6. Sonntag, 17.30 – 18.00 Uhr:
Dehnen

Die Kurse finden über den virtuellen An-
bieter „Zoom“ statt. Der Anmeldelink ist
auf der Startseite unserer Homepage
www.tv-steinach.de zu finden. Eine vor-
herige Anmeldung ist erforderlich, die
Zugangsdaten werden direkt nach der
Registrierung verschickt.

Die Infoweitergabe bezüglich gruppen-
interner Online-Trainings erfolgt weiter-
hin direkt über den jeweiligen Übungs-
leiter.

Bleibt aktiv und gesund!
Euer TV 1966 Steinach e.V.

Ende der Mitteilungen aus STEINACH



Jede Woche
aktuelle Informationen
aus Vereinen, Kirchen,
Gewerbe und Einzelhandel.

Lesespaß für die ganze Familie!





Katholische Seelsorgeeinheit HASLACH

mit den Pfarrgemeinden

Fischerbach, Haslach, Hofstetten, Mühlenbach, Steinach, Welschensteinach

GOTTESDIENSTORDNUNG

VOM 29.01.2021 - 07.02.2021

Freitag, 29.01.**18.30 Uhr Haslach:**

Eucharistiefeier (Elfriede Brucker – Jahrtag + Josef Brucker + Simon-Fink-Stiftung)

18.30 Uhr Hofstetten:

Eucharistiefeier

Samstag, 30.01. In allen Gottesdiensten Kerzensegnung (Kerzen können zum Segnen mitgebracht werden); Erteilung des Blasiussegens**18.30 Uhr Mühlenbach:**

Eucharistiefeier zum Sonntag (Manfred Limberger – Jahrtag + Hedwig Maier u. verst. Angeh., Bärenbach)

18.30 Uhr Welschensteinach:

Eucharistiefeier zum Sonntag

Sonntag, 31.01. 4. Sonntag im Jahreskreis, Sonntag des Wortes Gottes, Ökumenischer Bibelsonntag In allen Gottesdiensten Kerzensegnung (Kerzen können zum Segnen mitgebracht werden); Erteilung des Blasiussegens**08.30 Uhr Fischerbach:**

Eucharistiefeier

08.30 Uhr Steinach:

Eucharistiefeier

10.15 Uhr Haslach:

Eucharistiefeier

10.15 Uhr Hofstetten:

Eucharistiefeier

Dienstag, 02.02. Darstellung des Herrn („Mariä Lichtmess“)

Kerzen können zum Segnen mitgebracht werden

18.30 Uhr Fischerbach:

Eucharistiefeier

mit Kerzensegnung

18.30 Uhr Welschensteinach:

Eucharistiefeier

mit Kerzensegnung

(nach Meinung (B))

Donnerstag, 04.02. Hl. Rabanus Maurus, Bischof von Mainz**18.30 Uhr Mühlenbach:**

Eucharistiefeier (Karl Volk

– Jahrtag + Monika Buchholz u. verst. Angeh., Flachenberg + Albert Buchholz u. alle Verst. d. Fam. vom Jungbauernhof + für verst. Angeh. (Sch.))

18.30 Uhr Steinach:

Eucharistiefeier

Freitag, 05.02. Hl. Agatha, Jungfrau, Märtyrin in Catania**18.30 Uhr Haslach:**

Eucharistiefeier (Seelenamt für Klaus Schirrmeister + Il. Opfer für Johannes Axtmann + nach Meinung (M))

18.30 Uhr Hofstetten:

Eucharistiefeier

Samstag, 06.02. Hl. Paul Miki u. Gefährten, Märtyrer in Nagasaki**18.30 Uhr Haslach:**

Eucharistiefeier zum Sonntag (Seelenamt für Josef Keller + Seelenamt für Hans Schad + Georg Schille u. verst. Angeh. + Hans-Paul Ziegler u. verst. Angeh.)

18.30 Uhr Hofstetten:

Eucharistiefeier zum Sonntag (Seelenamt für Gerhard Granzow)

Sonntag, 07.02.**5. Sonntag im Jahreskreis****08.30 Uhr Mühlenbach:**Eucharistiefeier; **Segnung des Agathabrotos****08.30 Uhr Welschensteinach:**

Eucharistiefeier

10.15 Uhr Fischerbach:

Eucharistiefeier

10.15 Uhr Steinach:

Eucharistiefeier

14.30 Uhr Mühlenbach:

Feier der Taufe: das Sakrament der Taufe empfangen Toni Hansmann und Cedric Lyan Kehret

Die Gottesdienstordnung wurde Stand 26.01.2021 erstellt. Sollten weitergehende Regelungen zu Änderungen führen, werden diese in der Presse veröffentlicht.

Auf die geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften wird verwiesen!

INFORMATIONEN AUS DER SEELSORGEEINHEIT

Medizinische Masken im Gottesdienst

Auf Grund der Corona-Verordnung der Landesregierung vom 25. Januar müssen ab sofort - wie beim Einkaufen oder in Bahnen und Bussen - auch während der Gottesdienste sog. medizinische Masken getragen werden. Dazu zählen OP-Masken, FFP2-Masken und solche vergleichbaren Standards (KN95, N95); einfache Stoff-Masken reichen nicht mehr aus. Für Kinder von 6 bis einschl. 14 Jahren ist jedoch auch eine solche nicht-medizinische Alltagsmaske zulässig, jüngere Kinder sind von der Maskenpflicht ganz befreit.

Stipendien für hl. Messen

Es ist guter Brauch, beim Anmelden von „Intentionen“ (persönl. Gebetsanliegen) für eine hl. Messe ein „Stipendium“ zu geben. Der Richtbetrag dafür betrug bisher 4 Euro. Durch Verordnung der Erzdiözese Freiburg wurde dieser Richtbetrag nun auf 5 Euro angehoben (in unserer Seelsorgeeinheit ab 1. Februar). Die vereinnahmten Stipendiengelder für jeweils eine Intention je hl. Messe kommen unserer Kirchengemeinde zugute für Kosten im Zusammenhang mit Gottesdiensten (Kerzen, Hostien, Messwein, liturgische Gegenstände, Heizung, Wartung der Orgel/Glocken usw.). Die Stipendiengelder für jede weitere Intention je hl. Messe werden für soziale/caritative Zwecke bzw. zur Unterstützung der Missionsarbeit weitergeleitet. In der Gottesdienstordnung genannt werden jedoch a l l e angemeldeten Gebetsanliegen.

Regelungen zu den Gottesdiensten in unserer Seelsorgeeinheit (gültig ab 25.01.2021)

Nach wie vor sind in unseren Kirchen die Zahl der belegbaren Plätze sehr begrenzt (in Mühlenbach ca. 100 Plätze, in Haslach ca. 90, in Steinach 60, in Fischerbach 50, in Hofstetten 38, in Welschensteinach 27).

- Personen mit entsprechenden Krankheitssymptomen mögen bitte auf den Gottesdienstbesuch verzichten und wer zu den sog. „Risikogruppen“ zählt (entsprechende Vorerkrankungen, Alter, Gebrechlichkeit), ihn gut abwägen.
- In jeder Kirche werden zum Eintritt nur ein bzw. zwei Türen geöffnet sein: In Haslach die seitlichen Türen zum Kirchplatz und auf der Rathausseite, in Mühlenbach der Haupteingang und die Tür unterm Turm, in Steinach die seitliche Tür zum Kirchplatz, in Fischerbach die seitliche Tür zur Einsegnungshalle, in Hofstetten die seitliche Tür zur Einsegnungshalle, in Welschensteinach der Haupteingang.
- Von allen Mitfeiernden des Gottesdienstes sind die Kontaktdaten (Name, Anschrift oder Telefon-Nr.) zu erfassen. Die Datenblätter liegen in den Kirchen aus bzw. sind auf unserer Homepage www.kath-haslach.de veröffentlicht und können von dort ausgedruckt werden. Die ausgefüllten Datenblätter werden 4 Wochen nach dem Gottesdienst vernichtet.
- An den Eingangstüren empfangen Sie Ordner, die die Kontaktdaten erfassen bzw. die Datenblätter einsammeln und Sie zu Ihrem Platz führen (die belegbaren Plätze in den Bänken sind markiert). Alle, die in häuslicher Gemeinschaft wohnen, dürfen natürlich zusammensitzen.
- An den Eingängen steht Desinfektionsmittel für die Hände bereit.
- **Die Mitfeiernden sind sowohl beim Betreten und Verlassen der Kirche sowie während des ganzen Gottesdienstes verpflichtet, eine medizinische Maske (OP-Masken, FFP2-Masken oder vergleichbarer Standard) zu tragen, eine normale Stoff-Alltagsmaske reicht nicht** (es sei denn, sie sind durch ein ärztliches Attest davon befreit). Kinder bis 6 Jahre benötigen keine Maske, für Kinder von 6 bis einschl. 14 Jahre ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske ausreichend.
- Da wir auf das gemeinsame Singen verzichten müssen, brauchen Sie kein privates „Gotteslob“ mitzubringen.
- Achten Sie beim Kommuniongang bitte auf den nötigen Abstand zueinander (Bodenmarkierungen helfen dabei).
- Verlassen Sie bitte nach Schluss des Gottesdienstes nacheinander und wieder im entsprechenden Abstand die Kirche (dafür werden **alle** Türen geöffnet sein).

Diese Regelungen gelten auch für die Werktagsgottesdienste. Allerdings sind dabei nicht immer Ordner anwesend. Bitte achten Sie selbst konsequent auf die Einhaltung der Hygienevorschriften.

DIE KIRCHENWOCHE IN DEN PFARREIEN

Pfarrei St. Arbogast, Haslach

Hallo Rätselfreunde!

Habt ihr beim Adventsquiz in der St. Arbogast Kirche in Haslach mitgemacht? Dann wartet ihr sicher schon auf die Ziehung der Gewinner. Am 31.01.2021 findet im Anschluss an den Gottesdienst um 10.15 Uhr eine kleine Auslosung statt. Wir wünschen euch viel Glück dabei! Das Kreuz & Croissant Team

KONTAKTE

Pfarrbüro Haslach St. Arbogast und Hauptbüro der Seelsorgeeinheit

Goethestraße 6, 77716 Haslach
Sekretärinnen: Isabella Dera, Inge Hupfer, Katja Witt
Gemeinsames Pfarrbüro der Pfarreien St. Arbogast Haslach, St. Michael Fischerbach, St. Erhard Hofstetten, Hl. Kreuz Steinach und St. Peter und Paul Welschensteinach
Öffnungszeiten:
Montag – Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr sowie am Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr
Telefon: 0 78 32 / 91 35-0
Fax: 0 78 32 / 91 35-20
E-Mail: info@kath-haslach.de

Verwaltungsbeauftragte für die Seelsorgeeinheit

Sabine Maier, Verrechnungsstelle Lahr
Telefon: 0 78 21 / 90 99 21
E-Mail: sabine.maier@vst-lahr.de

Pfarrbüro Mühlenbach St. Afra

Hauptstraße 17, 77796 Mühlenbach
Sekretärin: Hannelore Schwendemann
Öffnungszeiten:
Di. 09.00-11.00 Uhr
Do. 16.00-18.00 Uhr
Telefon: 0 78 32 / 22 33
Fax: 0 78 32 / 97 83 36
E-Mail: pfarrbuero.muehlenbach@kath-haslach.de

SEELSORGETEAM

Helmut Steidel, Pfarrer der Seelsorgeeinheit
Telefon: 0 78 32 / 91 35-0
E-Mail: helmut.steidel@kath-haslach.de
Klaus Klinger, Koordinator (Dienstort Mühlenbach)
Telefon: 0 78 32 / 96 94 14
E-Mail: klaus.klinger@kath-haslach.de
Claudia Rieger, Gemeindefereantin (Dienstort Haslach)
Telefon: 0 78 32 / 91 35-25
E-Mail: claudia.rieger@kath-haslach.de
Petra Steiner, Gemeindefereantin (Dienstort Haslach)
Telefon: 0 78 32 / 91 35-17
E-Mail: petra.steiner@kath-haslach.de

BANKVERBINDUNG

Katholische Kirchengemeinde Haslach
Sparkasse Haslach-Zell
IBAN: DE76 6645 1548 0000 6032 26
BIC: SOLADES1HAL

HOMEPAGE

Die Seelsorgeeinheit Haslach hat eine Website: www.kath-haslach.de
Auf der Homepage können Sie die Gottesdienstordnung als PDF-Dokument downloaden.

REDAKTIONSSCHLUSS

Redaktionsschluss für Beiträge ist im Regelfall dienstags um 12 Uhr.
E-Mail: katja.witt@kath-haslach.de



Ev. Kirchengemeinde HASLACH

Texte: Gerne geben wir Ihnen Texte und Gebete per E-Mail, drucken sie aus, bringen sie Ihnen zuhause vorbei oder rufen bei Ihnen an.

Video-Andachten + Videos

Sie finden unter www.ev-kirche-haslach.de unsere Video-Andachten. Klicken Sie einfach links oben auf Video-Andachten und Videos

Termine:

Sonntag, den 31.01.2021 um 10.10 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Christian Meyer, an der Orgel: Erik Buboltz

Mittwoch, den 03.02.2021 um 20.00 Uhr Hausbibelkreis mit Christel Henninger, Kontakt: ev. Pfarrbüro

Donnerstag, den 04.02.2021 um 18.00 Uhr Wortgottesdienst mit Harald Weißer vom ev. Gemeinschaftsverband AB, Voll Dankbarkeit, Freude und Liebe ... (Phil. 1,3-11) im Gemeindehaus

Sonntag, den 07.02.2021 um 10.10 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Meyer, an der Orgel: Christiane Bergsträsser
Bitte beachten Sie, einzelne Gottesdienste stellen wir auch im Nachhinein als Video für Sie bereit, schauen Sie einfach gelegentlich nach unter www.ev-kirche-haslach.de
Wann unsere Kreise und Gruppen wieder Veranstaltungen machen können, steht noch nicht fest.

Pfarrbüro geschlossen

Frau Bohl ist für Sie da am Montag und Donnerstag von 10.00-12.00 Uhr.
Außerhalb der Sprechzeit sind wir per E-Mail erreichbar. Telefon: 07832-97959-0, E-Mail: haslach@kbz.ekiba.de

Taufen feiern

Taufen sind möglich. Bitte melden Sie sich bei uns, dass wir einen persönlichen Gottesdienst mit Ihnen abstimmen.

Geistlicher Impuls von Pfr. Christian Meyer

„Gebete für Knete oder: Der Mensch denkt und Gott lenkt...“

„Ich bete für Knete!“, schrieb der Rapper Sido dem Journalisten Albert Link vor einigen Jahren. Link fragte Prominente: „Wofür beten Sie? Was bewegt Sie, wenn Sie im stillen Kämmerlein die Hände falten?“

„Des Menschen Herz erdenkt sich seinen Weg, aber der Herr allein lenkt seinen Schritt!“, sagt König Salomo über die Grenzen der Gebete.

Ich finde, diese Worte geben Gebeten einen realistischen Rahmen.

Sie machen klar: Wir können uns nicht alles „erbeten“. Gottes Geist weht am Ende wohin er will. Paulus bemerkt zu Recht: „Ich will beten mit dem Geist und beten mit dem Verstand!“ Für alle Gebete muss gelten: „Dein“, lieber Vater, und nicht „mein“ Wille geschehe!“

„Der Mensch denkt, Gott lenkt!“, sagt letztlich auch Jesus. So betet er höchst persönlich in der Bergpredigt für heute über zwei Milliarden Christen:

„Vater unser im Himmel! Geheiligt werde Dein Name! Dein Reich komme! Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden!“ Kurz vorher sagt Jesus: „Wenn du aber betest, so geh in Dein Kämmerlein, schließ die Tür zu und bete zu Deinem Vater, der im Verborgenen ist; und Dein Vater, der ins Verborgene sieht, wird Dir's vergelten.“ Jesus betont hier: Beten ist etwas Intimes! Beten ist kein belangloses Gerede! Beim Beten geht es nur um Gott und mich. So sind die Gebete, die Albert Link sammelte, auch vorsichtig zu genießen. Denn vom „stillen Kämmerlein“ kann in seinem Zeitungsartikel keine Rede sein! So hätte der Rapper Sido, den seine Mutter alleine in Armut aufzog, ohne Publikum im stillen Kämmerlein vielleicht nicht zu Gott gesagt: „Ich bete um Knete!“

Der Mensch denkt, Gott lenkt. Leider bleiben manche Gebete scheinbar unerhörte Gebete. Auch Albert Link schreibt: „Wir verstehen Gott nicht immer!“ Vieles geht anders aus, als wir hoffen. Aber warum erhört Gott manch aufrichtiges Gebet scheinbar nicht?

Seit Jahrhunderten haben Christen darauf keine befriedigende Antwort.

Die Bibel überliefert uns nur, wie einzelne – wie Hiob, Jona oder Josef - damit umgehen. Ich persönlich glaube: Eine gute Antwort kann nur jeder für sich finden! Am besten im stillen Kämmerlein. Sprachlosigkeit darf auch eine Antwort sein. Wenn Jesus mahnt, beim Beten nicht zu viel zu reden, sagte er indirekt: „Ihr dürft im Gebet auch schweigen! Es

ist erlaubt, dass Euch Schicksale die Sprache verschlagen!“ Ich bin überzeugt: Erhört Gott ein Gebet scheinbar nicht, bedeutet das nicht: Dieses Gebet war unangebracht. Auch unerhörte Gebete können Menschen Gott näher bringen. Sie können helfen, Härten zu erdulden. Passend dazu sagte die Unternehmerin Regine Sixt zu Albert Link: „(...) Ich habe gelernt, dass ein Gebet im richtigen Augenblick, sei es in Verzweiflung oder um Hilfe flehend, hilft, Dinge zu akzeptieren, die unabwendbar sind. Ich bete viel, (...) dass Gott (...) mir Kraft gibt, mein Leben in Demut und Ehrfurcht (...) zu leben!“

Ich glaube, Jesus betont bewusst, dass Gott uns letztlich immer ein Stück verborgen bleibt. Gebete sind weder Verträge noch Zauberei! Deshalb können sie auch scheinbar „unerhört“ und wirkungslos „verpuffen“.

Ob Gott mich dann wirklich nicht hört, weiß ich nicht. Eines glaube ich aber ganz fest: Ich darf Gott um alles bitten: „Bittet, so wird Euch gegeben!“ Gott liebt mich und meine Anliegen. Gott will hören, was ich ihm sage.

Gott will für mich da sein. Ich kann Gott nicht immer verstehen, aber immer versteht Gott mich. Auch, wenn er sogar im Gebet verborgen ist, weiß Gott, was ich brauche. Lange, bevor ich ihn bitte. So erfüllt Gott nicht alle meine Wünsche. Aber er bleibt seinen Verheißungen treu. „Unser tägliches Brot gib uns heute!“, betet Jesus. So lehrt mich Jesus, dass ich Gott um alles bitten darf, was ich brauche. Ich glaube, dieses „tägliche Brot“ schließt auch ein, mit Geld zu kaufen, was ich zum Leben brauche. Geld darf mir helfen, satt, sicher und gesund zu leben. In diesem Sinne finde ich es schon o.k., wenn der Rapper Sido sagt: „Ich bete um Knete!“

KONTAKTE

Evangelisches Pfarrbüro,
Mühlenstraße 6, 77716 Haslach,
Tel: 07832-979590, Fax: 07832-959591,
E-Mail: haslach@kbz.ekiba.de,
www.ev-kirche-haslach.de und
www.fehrenbacher-hof.de
Bitte sprechen Sie auf den Anrufbeantworter, nutzen Sie den Briefkasten oder schreiben Sie eine E-Mail. Danke für Ihr Verständnis!
Pfarrer: Christian Meyer,
E-Mail: christian.meyer@kbz.ekiba.de
BANKVERBINDUNG
Evangelische Kirchengemeinde Haslach:
Volksbank Mittlerer Schwarzwald eG
IBAN: DE85 6649 2700 0088 4285 01,
BIC: GENODE61KZT



Neuapostolische Kirche

**Gottesdienste in Wolfach
Kreuzbergstraße 1**

Sonntag, den 31. Januar

09:30 Uhr
Gottesdienst
Anmeldung zum Gottesdienst bitte bis spätestens Samstag, 30. Januar – 20:00 Uhr unter:
Telefon oder WhatsApp.: **0171 7708143**
oder E-Mail: thesos@t-online.de

**Mittwoch, den 3. Februar
20:00 Uhr**

Zentraler Livestream-Gottesdienst unter
www.youtube.com/c/NAK-Sueddeutschland

Hinweis zur Gottesdienst-Teilnahme:

Zur Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts der Gemeinde Wolfach ist eine Anmeldung entweder per Telefon oder E-Mail erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Teilnahme am Gottesdienst durch die Abstandsregel nur in begrenzter Teilnehmerzahl möglich ist. Teilnehmer die zur Risikogruppe gehören, wird empfohlen weiterhin das Angebot der Videogottesdienste zu nutzen.

NEU!!! Internet = www.nak-wolfach.de/livestream (YouTube).

Alternativ stehen auch weiterhin die Videogottesdienste der Gebietskirche zur Verfügung:

Die vorgesehenen Videogottesdienste für unsere Gebietskirche finden sonntags um 09:30 Uhr statt und können auf YouTube (<https://www.youtube.com/c/NAKSueddeutschland>) als Livestream empfangen werden.

**15-Minuten-
Video-Andachten**

Ruhe finden und Kraft tanken | Für sich und andere beten |
Impulse zu Bibeltexten und aktuellen Themen |
www.ev-kirche-haslach.de

Evangelische Kirchengemeinde
Haslach im Kinzigtal
mit Bollenbach, Fischerbach, Hofsetzen, Mühlenbach,
Steinach und Welschensteinach
www.ev-kirche-haslach.de und www.fehrenbacher-hof.de
Mühlenstraße 6, 77716 Haslach

**EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE
IN BADEN**

Für diejenigen, die über keinen Internetzugang verfügen, besteht die Möglichkeit, den Videogottesdienst per Telefonübertragung mitzuerleben. Dafür wird folgende zentrale Einwahlnummer angeboten: Telefon: 069 2017 442 99.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet:

www.nak-wolfach.de

www.nak-dornhan-schwenningen.de

www.nak-sued.de



Jehovas Zeugen
Versammlung Haslach

Samstag, 30. Januar 2021

18.00 Uhr:

Biblischer Vortrag

Thema: „Vernünftig handeln in einer unvernünftigen Welt“ – 1. Petrus 4:7

18.40 Uhr:

Wachturm-Bibelstudium

Thema: „Schau geradeaus in die Zukunft“ – Sprüche 4:25

Mittwoch, 3. Februar 2021

19.00 Uhr:

Unser Leben und Dienst als Christ
Besprechung biblischer Themen und fortlaufender Kurs im Vermitteln der biblischen Botschaft.

20.05 Uhr:

Bibelkurs über die inspirierten Voraussagen des Propheten Hesekiel

Thema: „Wofür stehen die „lebenden Geschöpfe mit den vier Gesichtern“?“ – Hesekiel 1:15

Wegen der momentanen Situation werden die Zusammenkünfte per Videokonferenz abgehalten. Interessierte Personen wenden sich bitte an die unten genannte Telefonnummer.

Jehovas Zeugen in Haslach:

07832 – 3232

Jehovas Zeugen im Internet:

www.jw.org

Projektpatenschaft
Wasser und Gesundheit



100 % nachhaltig.

Jetzt Pate werden und langfristig helfen.

Ihr Kontakt zu uns:

www.DRK.de/Paten

 030 / 85 404 - 111

Spenderservice@DRK.de



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Gemeinsame Bekanntmachungen



Haslach



Fischerbach



Hofstetten



Mühlenbach



Steinach



Soziale Dienste

- Jugendamt – Kommunaler Sozialer Dienst
Ortenaukreis, Außenstelle Haslach 07832 60298-3120
- Telefonseelsorge 0800-1110222
- Sozialamt der Stadt Haslach, Rathaus 706-140
- Seniorenbüro im Bürgerhaus, Sandhaasstraße 8
Sprechzeiten: Do. von 14.30 – 16.30 Uhr
Oder nach Vereinbarung 976978
- Kommunale Jugendarbeit/
Allgemeine Jugendberatung 8040
- Kath. Pfarramt Haslach, Goethestraße 6 9135-0
- Ev. Pfarramt Haslach, Mühlenstraße 6 979590
- Bürgergemeinschaft Fischerbach e.V., Hauptstraße 46,
Fischerbach. BürgerkontaktBüro: Di. 9 – 11 Uhr, Do. 16 – 18 Uhr
Telefon 9740988
Mobil 0157-88444840
- Bürgerhilfe Steinach-Welschensteinach 0170/5407629
Sprechzeiten: Di. 14 bis 16 Uhr, Do. 10 bis 12 Uhr
- Pflegestützpunkt Ortenaukreis Außenstelle Kinzigtal
Caritashaus, Sandhaasstr.4 99955-220 / -222
- Demenzagentur Kinzigtal
Caritashaus, Sandhaasstr.4 99955-220
- Tagespflege, Bürgerhaus 8079
- Sozialstation Haslach e.V.
Sandhaasstraße 6, (Villa)
- Häuslicher Pflegedienst für alte, kranke und
Hilfsbedürftige Menschen - Pflegedienstleitung
- Essen auf Rädern (Sozialstation) 978-480
- Familienpflege/Dorfhilfe 07832/9741792
0162/9242354
- Caritas, Caritashaus, Sandhaasstraße 4
- Caritas Sozialdienst 99955-200
- Besuchs- und Hospizdienst 99955-220
- Psychologische Beratungsstelle
für Eltern, Kinder und Jugendliche 99955-300
- Betreuungsgruppen Haslach 99955-100
- Teilhabeberatung Kinzigtal 99955-235
- Trauercafé 99955-211
- Sozialdienst kath. Frauen Offenburg e.V.
Caritashaus Sandhaasstraße 4
- Schwangerschaftsberatung 99955-225
- Pflegeheim: Alfred-Behr-Haus
Mühlenbacher Straße 11 99955-400
- Pflegeheim: Schwarzwaldwohnstift,
Ahornstraße 18 975950
- Mobiler Sozialer Dienst der Arbeiterwohlfahrt,
Lindenstraße 3, Mo.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr 4522
- Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e.V.
Mühlenbacher Straße 16 797-0
- Club 82
- Freizeitclub mit behinderten Menschen e.V. 9956-0
- Assistenzdienste, Hilfen für Familien 9956-26
- Inklusion Kita und Schule 9956-24
- Kurse und Sport 9956-21
- Veranstaltungen und Ausflüge 9956-28
- Reisen und Urlaub 9956-20
- KAB – Rat und Hilfe 0800-728844533
- ASB Seniorenhaus Kapellenblick, Biberach 07835 5403-0
- DRK Pflegedienst 07831 9355-14
- DRK Hausnotrufdienst, Migrationsberatung
für Zugewanderte 07831 9355-17
- Diakonisches Werk, Hausach
Eichenstraße 24 07831 9669-0
- Kindertagespflege Kinzigtal
Hausach, Eichenstraße 24, 07831 9669-12
- Weisser Ring (Gemeinnütziger Verein)
Unterstützung von Kriminalitätsoffern
und zur Verhütung von Straftaten 0781 9666733
- Frauenhaus Offenburg 0781 34311
- Betriebsshelferdienst Südbaden, St. Ulrich 07602 910126
- Beratung bei Alkohol-, Medikamentenproblemen und
Glücksspielsucht in der Fachstelle Sucht im Katholischen
Pfarrhaus, Klosterstraße 21. Sprechstunde ohne Voran-
meldung. Donnerstag 16-17 Uhr
Kontakt 0781/9193480
- Blinden- und Sehbehindertenverein
Südbaden e.V. 0761/36122
- Reha Kinzigtal
- Ambulant betreutes Wohnen Herrenberg 1,
Fischerbach 0781/924571-43
- Berufliche Rehabilitation, Beschäftigung
und Zuverdienstmöglichkeiten Hausach
und Fischerbach 07831/93389-26
- Herbstzeit - Betreutes Wohnen für alte und
pflegebedürftige Menschen in (Gast-)Familien,
Prinz-Eugen-Straße 4, Offenburg 0781/127865100
- Beratung für Mobbing am Arbeitsplatz
KAB, DGB, Kirchlicher Dienst 0761/29280099
- Integrationsmanagerin Landratsamt Ortenaukreis
Kathrin Huber 0152 / 39523154
Sprechstunden im Rathaus Haslach: montags von 14 -16 Uhr
sowie donnerstags von 10 - 12 Uhr
Eine vorige Terminvereinbarung wird erwünscht

Ihr Ansprechpartner für private Anzeigen:

ANB-Reiff Verlag, Marlener Straße 9, 77656 Offenburg,
Telefon: 07 81 / 5 04-14 55, Telefax: 07 81 / 5 04-14 69,
E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de

Anzeigenschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Zustellprobleme:

08 00 / 5 13 13 13 (kostenlos), anb.zustellung@reiff.de

Aboservice: 08 00 / 5 13 13 13 (kostenlos), leserservice@reiff.de

Für gewerbliche Anzeigen und Beilagen:

Frau Andrea Haberstroh
Telefon: 0 78 32 / 97 60 99-16
Telefax: 0 78 32 / 97 60 99-19
E-Mail: andrea.haberstroh@reiff.de

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹

Vom 30. November 2020
(in der ab 25. Januar 2021
gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele, befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

§ 1 Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

§ 1a Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

Bis einschließlich 14. Februar 2021 gehen die §§ 1b bis 1i den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung sowie den aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

§ 1b Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Veranstaltungen

- (1) Sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind untersagt. Dies gilt nicht für:
 1. notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner,
 2. Eheschließungen unter Teilnahme von nicht mehr als 5 Personen; Kinder der Eheschließenden zählen hierbei nicht mit,
 3. Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
 4. im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, sofern nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
 5. Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
 6. Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 13, 14, 27 bis 35, 35a, 41 sowie §§ 42 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – durchgeführt werden,
 7. zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, und
 8. die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich sind, sowie von Sprach- und Integrationskursen; dies gilt nur, soweit diese nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden können und unaufschiebbare sind.
- (2) Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen im Sinne des § 11 und die für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen sind zulässig.

§ 1c Ausgangsbeschränkungen

- (1) Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 5 Uhr bis 20 Uhr nur bei Vorliegen folgender triftiger

Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10, soweit diese nicht nach § 1b untersagt sind,
3. Versammlungen im Sinne des § 11,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
6. Besuch von Einrichtungen, soweit deren Betrieb nicht im Sinne des § 1d untersagt ist,
7. Teilnahme an Ansammlungen, privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen im nicht-öffentlichen Raum, soweit diese nach § 9 Absatz 1 zulässig sind,
8. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen sowie Teilnahme an Blutspendeaktionen,
9. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und minderjährigen Personen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
10. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
11. Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
12. Besuch von Einrichtungen nach § 1f zum Zweck der Teilnahme an der Notbetreuung,
13. Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, soweit nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
14. Besuch von Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
15. Sport und Bewegung im Freien, soweit dies nach § 9 Absatz 1 zulässig ist,
16. notwendige Pflege und Erhaltung von nicht der Wohnung oder sonstigen Unterkunft angeschlossenen privaten Gartenanlagen, Grünflächen oder Grundstücken sowie Brennholzaufbereitung in Waldflächen,
17. der Besuch von Sprach- und Integrationskursen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Fortbildungsangeboten, soweit diese nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Num-

- mer 8 zulässig sind,
18. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere Verteilung von Flyern oder Plakatierung oder Informationsstände vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
19. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.
- (2) In der Zeit von 20 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags gilt eine erweiterte Ausgangsbeschränkung. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in dieser Zeit bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
 3. Versammlungen im Sinne des § 11,
 4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
 5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
 7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
 8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
 11. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
 12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

§ 1d Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb aller Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 wird für den Publikumsverkehr untersagt. Dies gilt nicht für:
1. Beherbergungsbetriebe soweit für notwendige geschäftliche, dienstliche Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen genutzt,
 2. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, ausschließlich für den Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferdienste, für die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 1,
 3. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz soweit die Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs erfolgt,
 4. Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang soweit eine Nutzung ausschließlich zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport erfolgt,
 5. Einrichtungen zur Erbringung medizinisch notwendiger körpernaher Dienstleistungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege,
 6. Archive und Bibliotheken, soweit die Nutzung zur Abholung bestellter Medien und Rückgabe von Medien erfolgt; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend und
 7. Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.
- Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist abweichend von Satz 2 Nummer 4 für den Freizeit- und Amateurindividualsport nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 zulässig, soweit es sich um weitläufige Außenanlagen handelt und keine Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt. Als weitläufige Außenanlagen im Sinne des Satzes 3 gelten insbesondere Golf-, Reit- und Modellflugsportplät-

- ze sowie Skiloipen und Skipisten mit der Ausnahme von Skiaufstiegsanlagen.
- (2) Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Abholangeboten und Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels, wird untersagt. Von der Untersagung sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien,
 2. Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO,
 3. Ausgabestellen der Tafeln,
 4. Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte,
 5. Tankstellen,
 6. Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im Öffentlichen Verkehr,
 7. Reinigungen und Waschsalons,
 8. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
 9. Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte und
 10. der Großhandel.
- Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 2 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent beträgt. Diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. In allen anderen Fällen darf ausschließlich der erlaubte Sortimentsteil weiterhin verkauft werden, sofern durch eine räumliche Abtrennung zum verbotenen Sortimentsteil gewährleistet ist, dass dessen Verkauf unterbleibt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 2 genannten Ausnahmen erlaubt. Bei der Einrichtung von Abholangeboten haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere die Ausgabe von Waren kontaktarm und innerhalb fester Zeitfenster zu organisieren. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Wird eine Poststelle oder ein Paketdienst im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 6 zusammen mit einem untersagten Einzelhandelsbetrieb oder Ladengeschäft betrieben, darf der Einzelhandelsbetrieb oder das Ladengeschäft, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsät-

ze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments des untersagten Einzelhandelsbetriebs oder Ladengeschäfts erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen.

- (4) Der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich zur Mitnahme gestattet; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen.
- (5) Betriebskantinen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz sind zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort zu schließen. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist zulässig, sofern der Verzehr auf dem Betriebsgelände in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt. Satz 1 gilt nicht, wenn gewichtige Gründe dem Verzehr außerhalb der Betriebskantine entgegenstehen; in diesen Fällen haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere zu gewährleisten, dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird und eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Besucher im Gastraum zur Verfügung steht.
- (6) Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufsaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, untersagt.
- (7) Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes nach Maßgabe des Absatzes 1 einschließlich Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechende Ersatzteilverkaufsstellen bleiben geöffnet. In den Geschäftslokalen von Handwerkern und Dienstleistern ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In Geschäftslokalen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme und -beseitigung sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig. § 13 Absatz 2 gelten entsprechend.
- (8) Der Betrieb von Fahrschulen mit Ausnahme von Online-Unterricht ist untersagt; das gilt nicht für:
 1. die Fahrausbildung zu beruflichen Zwecken insbesondere in den LKW- und Bus-Fahrerlaubnisklassen,
 2. die Fahrausbildung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes oder einer vergleich-

baren Einrichtung,

3. die bereits begonnene Fahrausbildung, die unmittelbar vor Abschluss durch die praktische Fahrerlaubnisprüfung steht oder
4. die Durchführung einer nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässigen Veranstaltung.

§ 1e Alkoholverbot

Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist im öffentlichen Raum verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.

§1e (in der ab 27. Januar 2021 geltenden Fassung) Alkoholverbot

Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist auf von den zuständigen Behörden festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.

§ 1f Betrieb der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 31. Januar 2021 sind
 1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft,
 2. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
 3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt. Das Kultusministerium und das Sozialministerium können zur Durchführung abschlussrelevanter Prüfungsteile Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für
 1. die Schulen am Heim an nach § 28 Landesjugendhilfegesetz anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind,

2. die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen sowie die Schulkindergärten mit diesen Förderschwerpunkten. Eine Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in der Präsenz besteht nicht.
3. die Durchführung schriftlicher Leistungsfeststellungen in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den entsprechenden Bildungsgängen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, sofern eine Notenbildung zum Schulhalbjahr nach Einschätzung der unterrichtenden Lehrkraft ansonsten nicht möglich ist,
4. den für die Prüfungsvorbereitung neben dem Fernunterricht zwingend erforderlichen Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler
 - a) der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
 - b) der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
 - c) der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
 - d) der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die einen der unter a) bis c) genannten Bildungsgänge in den entsprechenden Klassenstufen besuchen,
 - e) der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang Lernen sowie der Klassenstufen 9 und 10 in zieldiffernten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,
 - f) der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, mit Ausnahme der dualen Berufsausbildung, der berufsvorbereitenden Bildungsgänge, der einjährigen Berufsfachschule, des einjährigen Be-

rufskollegs für Sozialpädagogik, der einjährigen Berufskollegs BK I, des Berufskollegs Ernährung und Erziehung und des Dualen Berufskollegs Fachrichtung Soziales,

5. Einrichtungen nach § 14 Nummer 3 und entsprechende Bildungsgänge an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums; dies gilt nur, soweit der Unterrichtsbetrieb nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden kann und er unaufschiebbar ist.
- (3) An die Stelle des Präsenzunterrichts tritt der Fernunterricht für Schülerinnen und Schüler aller Schularten ab der Jahrgangsstufe 5. Für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule werden analog oder digital Lernmaterialien durch ihre Lehrkräfte zur Verfügung gestellt.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung des Betriebs ist die Notbetreuung für teilnahmeberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, Grundschulförderklassen, der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen, aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulkindergärten. Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder,
 1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
 2. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind,
 3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Satz 1 Nummer 2 gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.

- (5) Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zu-

lässig. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

- (6) Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind im Rahmen des Unterrichtsbetriebs in der Präsenz und der Notbetreuung in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen.
- (7) Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,
 1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen, oder
 2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
 3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
- (8) Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht in den Fällen von Absatz 7 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der Corona-Verordnung Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 1g

Beschränkungen von Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungs- gemeinschaften zur Religionsaus- übung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 ist der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt.
- (2) Die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 ist nur

nach vorheriger Anmeldung bei den Veranstaltenden zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird. Die Veranstaltenden haben eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen.

- (3) Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 mit mehr als 10 Teilnehmenden sind bei der zuständigen Behörde spätestens zwei Werktage im Voraus anzuzeigen, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden.

§ 1h

Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste

- (1) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu Krankenhäusern ist nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.
- (2) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativen Antigentest und mit einem Atemschutz zulässig. Der Atemschutz hat die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards zu erfüllen; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt. Die Einrichtungen haben den Besuchern und externen Personen die Durchführung der Testung anzubieten. Von der Durchführung eines vorherigen Antigentests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psycho-soziale oder körperliche Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner zwingend erforderlich ist, sofern ein vorheriger Antigentest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines Antigentests sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt

zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.

- (3) Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten hat einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf hat sich drei Mal pro Woche und das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich zwei Mal pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen und jeweils das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorzulegen; die Einrichtungen oder die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nähere Regelungen zur Konkretisierung der Test- und Atemschutzpflicht zu erlassen.

§ 1i

Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen

Abweichend von § 3 Absatz 1 ist in den Fällen der Nummern 1, 3, 4 und 8 eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Satz 1 gilt entsprechend für Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 1h Absatz 3 und § 3 Absatz 2 bleiben unberührt.

Abschnitt 2:

Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausrei-

chender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind.

- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
1. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
 2. in Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 11,
 3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 4. in und im Wartebereich von Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,
 5. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
 6. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz; darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, soweit dies durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortschaftspolizeibehörde bestimmt ist,
 7. in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind,
 8. in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten und
 9. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1.

- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
3. in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht,
4. in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 7 und 8, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordern,
5. beim Konsum von Lebensmitteln,
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
7. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 bei sportlicher Betätigung in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 9,
8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
9. in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 6 und 7, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, oder
10. in Einrichtungen im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz für Kinder, pädagogisches Personal und Zusatzkräfte dieser Einrichtungen.

Abschnitt 3:

Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und

Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,

2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen,
 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5 Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu er-

teilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.
- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der für Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7 Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
 1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, nämlich Fieber, trockener

Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder

3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8 Arbeitsschutz

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
 1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
 2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
 3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
 4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
 5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht ver-

pflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen

- (1) Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet
 1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
 2. von Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person eines anderen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

Umfasst von Satz 1 Nummer 2 ist auch die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern bis einschließlich 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Haushalten umfasst.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Sonstige Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.
- (3) Untersagt sind
 1. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben; Spitzen- oder Profisportveranstaltungen

dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden,

2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.
Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (5) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu

erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenzahl, und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird mit Ausnahme von Onlineangeboten für den Publikumsverkehr untersagt:
 1. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit der Ausnahme von Wettannahmestellen,
 2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
 3. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen, dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen,
 4. Messen und Ausstellungen,
 5. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, und Museumsbahnen sowie touristische Seilbahnen,
 6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yoga- und Skiaufstiegsanlagen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen

- gen des eigenen Haushalts sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
7. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
 8. Sonnenstudios, Saunen sowie vergleichbare Einrichtungen,
 9. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3,
 10. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
 11. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind,
 12. Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege, mit Ausnahme von Tierpensionen,
 13. Tanzschulen, Ballettschulen und vergleichbare Einrichtungen unabhängig von der Organisationsform oder Anerkennung als Kunstschule,
 14. Clubs und Diskotheken und
 15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

- (2) Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken:
 1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,
 2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
 3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels ab 801 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.
 Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen.
- (3) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 14 Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
3. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbil-

- dungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
4. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
 5. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
 6. im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11 zulässige Einrichtungen, sowie Sonnenstudios,
 7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
 8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
 9. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
 10. Beherbergungsbetriebe,
 11. Kongresse und
 12. Wettannahmestellen.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 2 und 5. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15 Grundsatz

- (1) Die aufgrund der §§ 16 bis 18 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in diesen Rechtsverordnungen von §§ 9, 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 13 Absätze 1 und 2 abgewichen wird; ausgenommen sind Regelungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
 2. Studierendenwerken und
 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
 2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
 3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
 4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter ver-

- antworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
 5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
 6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
 7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
 9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
 1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
 2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden,festzulegen.
- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
 3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Satz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriumszum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
 1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leis-

- tungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
 2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
 1. den Einzelhandel,
 2. das Beherbergungsgewerbe,
 3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
 4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
 5. das Handwerk,
 6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
 7. Vergnügungsstätten,
 8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
 9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewOzum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 und 36 Absatz 6 Satz 5 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten

Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Haslach

EINLADUNG

Am **Donnerstag, 04. Februar 2021** findet um **18:00Uhr** eine öffentliche Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft im Großen Saal der Stadthalle Haslach statt, zu der Sie herzlich eingeladen sind.

Tagesordnung

1. Entwurfsbilligung der Planunterlagen und Feststellungsbeschluss zur 10. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Haslach für den Bereich „Kindergarten im Dorf“, Gemarkung Hofstetten
2. Verschiedenes

Die Sitzung findet unter Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln statt. Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens sind alle Teilnehmer angehalten, grundsätzlich eine FFP2- Atemschutzmaske bzw. einen medizinischen Mundschutz zu tragen, auch dann, wenn sie Platz genommen haben. Ferner erfordert eine Teilnahme die Ausfüllung eines Anwesenheitsnachweises, welcher auf jedem Platz ausgelegt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Philipp Saar
Bürgermeister

Anlieferungszeiten auf der Verbandskläranlage



Verbandskläranlage Biberach
☎ 0 78 35 / 63 40-0, ✉ info@azv-kinzig.de
☎ 01 75 / 4 33 48 50

Anlieferung von Brennschlempen

Die Anlieferung von Brennschlempen aus dem Verbandsgebiet auf die Kläranlage in Biberach ist kostenlos.

Bitte beachten Sie folgende Anlieferungszeiten:

Mo. – Do.	07:00 13:00	bis 11:30 Uhr und bis 16:00 Uhr
Fr.	07:00 nachmittags geschlossen!	bis 11:30 Uhr
Sa.	08:00	bis 09:30 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten kann Brennschlempen nur nach vorheriger Absprache mit dem Betriebspersonal entgegengenommen werden!

Wichtige Informationen zur Corona-Impfung in Baden-Württemberg

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die ersten Impfstoffe zum Schutz vor dem Coronavirus sind da. Sie sind der Schlüssel für die von uns allen ersehnte Rückkehr zum gewohnten Leben – auch wenn die Lieferungen sich zunächst in engen Grenzen halten und die meisten von uns deshalb zunächst weiter geduldig bleiben müssen. Die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) hat seit Dezember 2020 die ersten beiden Covid-19-Impfstoffe innerhalb der Europäischen Union zugelassen. Baden-Württemberg hat noch am 27. Dezember 2020 unverzüglich mit den Impfungen begonnen.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die wichtigsten Punkte zum Thema Impfen gegen das Coronavirus informieren und Sie herzlich darum bitten, sich impfen zu lassen. Die Schutzimpfung ist kostenlos, eine Impfpflicht gibt es nicht. Sobald dem Land mehr Impfstoff zur Verfügung steht und wir wesentlich mehr Bürgerinnen und Bürgern ein Impfangebot machen können, werden Sie in einem weiteren Schreiben über die Impfangebote bei Ihnen vor Ort informiert.

Wo kann ich mich in Baden-Württemberg impfen lassen?

Mit dem Start der Impfungen Ende Dezember haben die Zentralen Impfzentren (ZIZ) in Ulm, Tübingen, Heidelberg, Freiburg, Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim, Offenburg und Rot am See ihre Arbeit aufgenommen. Von allen Zentren aus machen sich zudem mobile Teams auf den Weg, um Menschen vor allem in den Alten- und Pflegeheimen zu impfen. Vom 22. Januar an nehmen rund 50 Kreisimpfzentren (KIZ) in allen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg den Betrieb auf. Im Sommer 2021 soll die Impfung dann auch in den niedergelassenen Arztpraxen möglich sein.

Wer kann sich zuerst impfen lassen?

Zunächst besteht gemäß der Impfverordnung der Bundesregierung das Impfangebot für Menschen,

- die älter als 80 Jahre sind und zu Hause leben,
- die in stationären Einrichtungen behandelt, betreut oder gepflegt werden,
- die in stationären Einrichtungen oder ambulanten Pflegediensten tätig sind oder in Bereichen medizinischer Einrichtungen arbeiten und dort einem sehr hohen Ansteckungsrisiko in Bezug auf das Coronavirus ausgesetzt sind.

Wie bekomme ich einen Impftermin?

Wenn Sie zur oben genannten Gruppe gehören, können Sie

- unter der Telefonnummer 116 117 Impftermine vereinbaren oder
- im Internet unter www.impfterminservice.de Termine buchen.

Weil die bislang zugelassenen Impfstoffe weltweit sehr stark nachgefragt, die Produktionskapazitäten aber begrenzt sind, ist die Menge an Impfstoff sehr knapp. Zu Beginn können leider nicht alle Impfberechtigten sofort zum Zuge kommen. Es kann deshalb dauern, bis Sie einen Termin erhalten. Hier möchten wir Sie um Geduld bitten. Aber seien Sie versichert: Jeder in Baden-Württemberg eintreffende Impfstoff wird sofort der Bevölkerung zur Verfügung gestellt. Wir sind zuversichtlich, dass sich die Lage entspannt, sobald die Europäische Arzneimittelbehörde weitere Impfstoffe zulässt und insgesamt die Produktionskapazitäten steigen.

Bitte beachten Sie: Um einen ausreichenden Schutz gewährleisten zu können, ist eine zweite Impfung im Abstand von 3-4 Wochen nötig. Bitte achten Sie darauf, dass Sie immer gleich beide Termine vereinbaren.

Unter der Telefonnummer 116 117 erhalten Sie auch Antworten auf viele Fragen rund um das Impfen – unter anderem erfahren Sie, welches Impfzentrum in der Nähe Ihres Wohnorts liegt.

Falls Sie Unterstützung benötigen, können Sie gemeinsam mit einer Begleitperson ins Impfzentrum kommen. Bitte lassen Sie sich von Angehörigen, Freunden oder Nachbarn helfen, wenn Sie mit der Terminvereinbarung Schwierigkeiten haben sollten.

Wie erfahre ich von freien Terminen?

Sobald der Impfstoff in den jeweiligen Impfzentren angekommen ist, werden freie Termine in das Buchungssystem eingepflegt. Diese sind für Sie bei der Terminbuchung unter www.impfterminservice.de sichtbar. Auch die Mitarbeitenden der Telefon-Hotline 116 117 können für Sie die freien Termine einsehen.

Welche Gruppe kann sich als nächstes impfen lassen?

Die abschließende Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, welcher Impfstoff als nächster eine Zulassung erhält – und mit welchen konkreten Auflagen das geschieht.

Aller Voraussicht nach und entsprechend der Verordnung des Bundes können wir als nächstes folgenden Bevölkerungsgruppen ein Impfangebot machen:

Personen,

- die das 70. Lebensjahr vollendet haben,
- mit Trisomie 21,
- mit einer Demenz,
- mit einer geistigen Behinderung,
- nach einer Organtransplantation,
- die enge Kontaktperson von pflegebedürftigen Menschen oder von Schwangeren sind,
- die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege geistig behinderter Menschen tätig sind oder im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig geistig behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen,
- die im öffentlichen Gesundheitsdienst oder in besonders relevanter Position zur Aufrechterhaltung der Krankenhausinfrastruktur tätig sind,
- die in Obdachlosen- und Asylunterkünften untergebracht oder tätig sind,
- die als Polizei- und Ordnungskräfte in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung öffentlicher Ordnung, insbesondere bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind.

Sobald sich diese Personengruppen für einen Impftermin anmelden können, werden Sie breit über die Medien informiert. Bitte schauen Sie auch regelmäßig im Internet unter www.baden-wuerttemberg.de und lassen Sie sich von Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt beraten.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Impfstoffe sind ein Meilenstein in der Pandemiebekämpfung – sie sind getestet, verträglich und sicher. Den strengen Qualitätsanforderungen des europäischen Zulassungsverfahrens sind sie gerecht geworden. Mit ihnen stehen also wirksame Mittel zur Verfügung, um uns vor einer Covid-19-Erkrankung zu schützen.

Wir bitten Sie alle sehr herzlich: Lassen Sie uns gemeinsam die Ärmel hochkrempeln, lassen Sie sich impfen. Denn je mehr Menschen geimpft sind, desto größer ist der Schutz für alle. Unsere Gesellschaft steht vor einer gewaltigen, einer historischen Herausforderung, die wir nur gemeinsam bewältigen können.

Ihr Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Wo bekomme ich Hilfe und weitere Informationen?

Aktuelle Informationen finden Sie jederzeit unter www.baden-wuerttemberg.de, www.bundesgesundheitsministerium.de und www.rki.de.

Alle Fragen zur Impfung werden Ihnen unter 116 117 beantwortet. Für allgemeine Fragen zum Coronavirus erreichen Sie unsere Hotline täglich (auch an Sonn- und Feiertagen) von 8 bis 22 Uhr telefonisch unter 0711 904-39555.

Wie bekomme ich einen Impftermin?

Unter der Telefonnummer 116 117 oder unter www.impfterminservice.de

Werden Sie Veranstalter von Donnerstags in der Ortenau – Genuss mit allen Sinnen 2021

Der „Donnerstag in der Ortenau“ ist ein beliebter Event-Tag im Kreisgebiet, der Kultur mit Kulinarik verbindet. Kennen Sie besondere Ecken und Plätze oder außergewöhnliche Persönlichkeiten im Ortenaukreis, die den meisten vielleicht noch unbekannt sind oder haben Sie selbst Freude daran Ihr Wissen zu teilen und Veranstaltungen zu organisieren? Was versteckt sich in Ihrem Hinterhof und was begeistert Sie in Ihrem Beruf oder in Ihrer Freizeit? Dann melden Sie sich gerne bei uns und werden Teil der DORT-Veranstaltungsreihe von Anfang Mai bis Ende Dezember 2021!

Egal ob Privatperson, Vereinsgruppen oder Kommunen, alle Veranstaltungen rund um Kulinarik und Kultur sind willkommen. Bitte beachten sie dabei, die allgemeinen Corona-Bestimmungen einzuhalten. Kriterien für eine Aufnahme sind u. a. ob die Veranstaltung im Freien ausgetragen werden kann, eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist, der Mindestabstand eingehalten werden kann oder auch ob eine Online-Ausführung der Veranstaltung möglich sein wird.

Interesse geweckt? Dann melden Sie sich bis zum 31.01.2021 bei der Tourismusabteilung des Landratsamtes Ortenaukreis unter tourismus@ortenaukreis.de oder unter Telefon 0781 8051737. Weitere Informationen und das Anmeldeformular erhalten Sie auch unter <https://www.ortenau-tourismus.de/unsere-region/Aktuelles>.

Ortenauer Gastronomie-kampagne „Lust auf...“

Zahlreiche Gastronomen haben tolle Konzepte entwickelt und bieten weiterhin leckere Speisen zum zuhause genießen an. Um die Ortenauerinnen und Ortenauer weiterhin mit kulinarischer Abwechslung zu verwöhnen, startet die Tourismusabteilung des Landratsamts die Gastronomiekampagne „Lust auf...?“. Dabei bieten die Ortenauer Gastronomen im Rhythmus von zwei Wochen, Gerichte zu verschiedenen Themen an. Gestartet wird am 25.01.2021 mit der Devise „Lust auf... was Wildes?“. Das gesamte Angebot an Wild-Gerichten sowie alle Infos zu den Betrieben und zur Kampagne werden auf der Tourismuswebsite www.ortenau-tourismus.de/zusammenhalten/lust-auf veröffentlicht. Gastronomen, die sich beteiligen möchten, können sich unter tourismus@ortenaukreis.de melden.

Online- Seminar „Instagram - die Marketingmacht der Bilder“

Das Amt für Landwirtschaft lädt Urlaub auf dem Bauernhofanbieter, Direktmarkter und bäuerliche Gastronomen zu dem Online Seminar am 18. Februar 2021 um 15:30 Uhr ein.

Seit einiger Zeit wächst das Soziale Netzwerk „Instagram“ schneller als Facebook – und das bei einer großen, im Vergleich dazu jüngeren Zielgruppe.

Wer die Plattform für seine Gäste- und Kundenkommunikation nutzen möchte, steht vor vielen Fragen: Wie kann ich das Soziale Netzwerk für mein Unternehmens-Marketing nutzen? Wie baue ich mein individuelles Netzwerk auf und finde bei über 1 Milliarde User mein Follower? Mit welchen Inhalten kann ich punkten? Und wie schreibe ich passende Texte und finde wirksame Hashtags?

Diese und viele weitere Fragen zu Instagram beantwortet Referent Andreas Pfeifer von der Marketingberatung „Die Heldenhelfer“. Die Teilnehmenden lernen, wie sie Schritt für Schritt ihren eigenen Account anlegen bzw. ihren vorhandenen Account optimieren können.

Unter anderem werden diese Themen behandelt:

- Business-Account anlegen
- Sichtbarkeit erzeugen
- Account wirkungsvoll bespielen
- Die wichtigsten Merkmale und Einstellungen
- Do's und Dont's für den perfekten Auftritt als Hofbetreiber

Für das Online-Seminar fällt ein Kostenbeitrag in Höhe von 12 Euro an. Eine Anmeldung bis 8. Februar 2021 ist erforderlich unter Tel. 0781 805 7100 oder per E-Mail an landwirtschaftsamt@ortenaukreis.de

Informationsreihe zum Thema Grundrente

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, an dieser Stelle möchten wir Sie mit einer wöchentlichen Ausgabe zum Thema „Grundrente“ der Deutschen Rentenversicherung informieren.

Wann kommt der Bescheid? (Teil 7 von 7)

Bis Ende 2022 bekommen alle anspruchsberechtigten Rentnerinnen und Rentner ihren persönlichen Grundrentenbescheid von der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Das geschieht stufenweise: Ab Mitte 2021 sollen im ersten Schritt alle Personen ihre Berechnung zur Grundrente erhalten, die ab 1. Juli 2021 neu in Rente gehen oder parallel zu ihrer Rente noch andere Sozialleistungen beziehen. Gleiches gilt für diejenigen, die bereits vor 1992 in Rente gegangen sind. Abgeschlossen wird das Versandverfahren voraussichtlich Ende 2022 mit den jüngsten Rentnerinnen und Rentnern sowie mit Personen, die zwischen Januar und Juni 2021 zum ersten Mal eine Rente erhalten.

Grundrentenansprüche können frühestens ab Januar 2021 entstehen. Unabhängig davon, wann man Post von der Rentenversicherung bekommt: Aufge Laufene Zahlungen werden selbstverständlich rückwirkend überwiesen.

Damit der straffe Zeitplan eingehalten werden kann, muss die DRV gut geschultes Personal einsetzen: Bundesweit wer-

den für die Grundrentenarbeiten mehr als 3.000 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigt, über 200 davon bei der DRV Baden-Württemberg. Derzeit sind entsprechende Stellen ausgeschrieben, die auch für Quereinsteiger aus anderen Verwaltungs- und Sozialversicherungsbereichen geeignet sind (mehr dazu unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de > Karriere).

Insgesamt wird die neue Grundrentenleistung im Einführungsjahr etwa 1,3 Milliarden Euro kosten und bis 2025 auf 1,61 Milliarden Euro ansteigen. Hinzu kommen 2021 nochmal rund 400 Millionen Euro für Personal und Verwaltung. Die Grundrente soll über Steuereinnahmen finanziert werden und nicht über die Beiträge der Versicherten. Deshalb wird der Bundeszuschuss zur Rentenversicherung um 1,5 Milliarden Euro erhöht. Mehr Informationen und eine Broschüre zum Herunterladen finden Interessierte auf der Themenseite rund um die Grundrente unter <http://www.deutsche-rentenversicherung.de/grundrente>.

Imagefilm Kaufm. Schulen Hausach zur Anmeldung an der Schule

Mit einem in Zusammenarbeit mit dem Haslacher Filmemacher Stefan Hättich gedrehten Imagefilm werben die Kaufmännischen Schulen Hausach für die Anmeldung für das neue Schuljahr 2020/21. Anfang Dezember standen Schulleitung, der Beratungslehrer und einige Lehrkräfte vor der Kamera und stellten die Besonderheiten der verschiedenen Schularten vor, die „Hauptrollen“ sind allerdings den Schülerinnen und Schülern vorbehalten, die aus ihrer Sicht die Vorzüge der kleinen, familiären Schule auf dem Hausacher Schulcampus schildern. Die zweijährige Berufsfachschule

Wirtschaft mit dem Ziel, auf den Hauptschulabschluss einen dem Realschulabschluss gleichgestellten Bildungsabschluss zu erreichen, das kaufmännische Berufskolleg I und II mit der attraktiven Übungsfirma im historischen Herrenhaus (und dem Abschluss der Fachhochschulreife) und das dreijährige Wirtschaftsgymnasium (klassisch und bilingual), für alle drei Schularten gilt „kein Abschluss ohne Anschluss“, wie es Schulleiterin Frauke Ebert zusammenfasst. Ein Rundgang über den Schulcampus bis hin zu den Sportstätten am Tannenwald, die Mensa und natürlich durch die modernen Fachräume ist ebenfalls mit dem Video möglich. Der Film ist online auf der Homepage der Schule (Klick auf das Schulfoto auf der Startseite) www.ks-hausach.de verfügbar. Dort finden sich auch alle Modalitäten zur Anmeldung für das neue Schuljahr.

Schule (Klick auf das Schulfoto auf der Startseite) www.ks-hausach.de verfügbar. Dort finden sich auch alle Modalitäten zur Anmeldung für das neue Schuljahr.



Ende des redaktionellen Teils

Nach langer Krankheit wurde sie erlöst.

Caroline Geiger

geb. Tränkle

* 23.1.1930 † 18.1.2021

Rumo Geiger mit Familie

Haslach, im Januar 2021

Die Urnenbeisetzung findet im Kreis der Familie im
Ruhewald Bildtann in Gengenbach-Fußbach statt.



Anzeigen

Privat

Ruhige Frau sucht **Wohnung (min. 60m²)**
in ruhiger Lage im Raum Fischerbach/Hausach.
Tel. 0152 53761629, Mail LML2612@gmx.de

NR-Ehepaar o. Ki. u. HT sucht Whg.

im Kinzigtal bis 65 m², Mai/Juni, nur EG oder Einl.-Whg.
Telefon 0 78 35 / 540 12 88

2,5-Zi.-Whg. in Haslach, 1. OG, Balkon, neue
EBK, Keller, Stellplatz, 570 € KM + NK ca. 130,- €,
2 MM KT ab 01.04. zu vermieten.

Zusendungen unter Chiffre-Nr. 01365 an chiffre@reiff.de
oder an ANB Reiff Verlagsges.,
Chiffreabteilung, Postfach 22 20, 77612 Offenburg.

Suche dringend trockene Garage oder Schopf,

abschließbar als Lager und für Bastelarbeiten zu mieten.
Telefon: 0 78 32 / 7 95 04 76

Großzügige 3-Zimmer-Maisonette-Wohnung,

101 m², großer Balkon, ab April/Mai 2021 in Hausach
zu vermieten. KM 700 € inkl. TG-Stellplatz.

Tel. 07682 / 925812

Reihenendhaus Gutach-Turm

5,5 Zimmer, 122 m², Top Lage, Fußbodenheizung, EBK, geh. Ausstattung,
Gartenanteil, freie Sicht, Südwest, ab 1.5.21 zu vermieten.
KM 1150 € + NK 200 €.

Nur aussagekräftige Zuschriften unter Chiffre-Nr. 01366 an
chiffre@reiff.de oder an ANB Reiff Verlagsges., Chiffreabteilung,
Postfach 22 20, 77612 Offenburg.

1-2 Zimmer-Wohnung

bis Mai gesucht, im Umkreis Kinzigtal, Nichtraucherin
ohne Haustiere, festes Einkommen. Tel. 0162 / 5328806

INNENEINRICHTUNG

– Behagliches Wohnen



Foto: shutterstock.com/max blender 3d

Familie F. aus Steinach ist begeistert von den **neuen Kunststofffenstern** und unserer **sauberen Arbeit...**
...wann dürfen wir Sie begeistern?

EUGEN RAIBLE

BAU- UND MÖBELSCHREINEREI · MÖBELHANDEL
FUSSBÖDEN · ALTBAU-MODERNISIERUNG
FACHBETRIEB FÜR GESUNDES WOHNEN
77716 Haslach i.K., · Telefon: 07832-2637
Strickerweg 3 (beim Friedhof) · Fax: 07832-3706
www.schreinerei-raible.de

MÖBEL • TÜREN • FUSSBÖDEN • KÜCHEN
FENSTER • HAUSTÜREN • ÜBERDACHUNGEN

MÖBEL FÜR IHREN RÜCKEN!



Buckel weh? – www.R-ok.de

Haselwanderstraße 28 · 77652 Offenburg
Fon 07 81 / 9 48 35 01



Wirbelsäulengerechte Möbel

Polsteri W. Ehret

Polsterarbeiten aller Art: Stilmöbel – Stühle – Eckbänke – Motorradsitzbänke u.v.m.

www.polsteri-ehret.de

Steinebühlstraße 1 · 77749 Hohberg-Niederschopfheim
Telefon: 0 78 08/75 89 · Mobil: 01 52/28 73 92 32
Fax: 0 78 08/41 64 93 · E-Mail: w.ehret@online.de

Öffnungszeiten Ladengeschäft:
Mo., Di., Fr. 14.30 – 17.00 Uhr
Mi. 9.00 – 12.00 Uhr und 14.30 – 17.00 Uhr · Do., Sa. geschlossen
Termine nach Vereinbarung

**Aufpolstern statt Neukauf,
der Umwelt zuliebe.**



Caparol-Trendfarben 2021

Die neuen Trendimpulse 2021 begeistern mit spannenden Farbharmonien und vielen neuen kreativen Oberflächen. Lassen Sie sich von der eleganten über die ruhige bis zur kraftvollen Farbwelt inspirieren.

Farbe „to go“

Wir sind für Sie telefonisch Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 17.00 Uhr erreichbar und nehmen gerne Ihre Bestellung entgegen.

Nach telefonischer Absprache können wir mit Ihnen **Beratungstermine in unseren Geschäftsräumen vereinbaren** (unter Einhaltung der Hygieneregeln).

Rufen Sie uns einfach an!

Groß artige Wohnräume
bernhard groß

malermeister · staatlich geprüfter gestalter
77709 oberwolfach · fon 07834-533
77756 hausach · fon 07831-9696416
www.malerbetriebgross.de



„Wir achten auf Details und Sauberkeit, damit sich großartige Wohn(r)äume erfüllen.“

B Ö G N E R O F E N B A U

Dorfwiesen 29
77716 Hofstetten
Tel. 078 32-43 58
info@boegner-ofenbau.de
www.boegner-ofenbau.de

Sonderseiten in den Amtlichen Nachrichtenblättern

05.02.	Wir stellen ein – Pflegekräfte gesucht	Anzeigenschluss 02.02.
05.02.	Geschenkideen zum Valentinstag	Anzeigenschluss 02.02.
12.02.	die Bauprofis	Anzeigenschluss 09.02.
12.02.	Im Trauerfall für Sie da	Anzeigenschluss 09.02.
19.02.	Ihr kompetenter Steuerberater aus der Region	Anzeigenschluss 16.02.

Möchten Sie Ihr Unternehmen auf diesen Seiten präsentieren?

Wir beraten Sie gern.
Telefon 07 81 / 504 -1456 · anb.anzeigen@reiff.de



6	8	2	4	9	3	1	7	5
3	7	5	8	2	1	6	9	4
9	1	4	7	5	6	2	8	3
1	6	8	5	3	4	9	2	7
5	2	9	6	8	7	3	4	1
4	3	7	9	1	2	8	5	6
7	5	3	2	6	8	4	1	9
8	4	6	1	7	9	5	3	2
2	9	1	3	4	5	7	6	8



Immobilien



Ihre Immobilien-Profis!

LBS Immobilien GmbH Südwest · www.LBS-ImmoSW.de
Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause.

**Mit professioneller Hilfe geht's besser:
Immobilienkauf und -verkauf mit Experten!**



Klemens Rudolf
Büro Haslach-Zell
Telefon 07832 701-246
Klemens.Rudolf@LBS-SW.de



Christoph Bauernschmid
Büro Haslach-Zell
Telefon 07832 701-245
Christoph.Bauernschmid@LBS-SW.de



* laut **immobilien manager**, Ausgabe 09/2020, ist die S-Finanzgruppe „Deutschlands größter Makler für Wohnimmobilien“

SONDERSEITEN in den amtlichen Nachrichtenblättern

Auszubildende gesucht?

Wir bieten Ihnen die **optimale Plattform** für Ihre **Anzeigenschaltung!**
Inserieren Sie am **12. März 2021** auf unseren **Sonderseiten** mit dem Titel:

»Ausbildungsplätze – Wir sind deine Zukunft!«

Anzeigenschluss:
9. März 2021, 16 Uhr

Information & Beratung bei Ihrer
zuständigen Mediaberaterin oder
07 81 / 5 04-14 56 – anb.anzeigen@reiff.de



IM ALTER

– gut versorgt



Foto: shutterstock.com/cherries

**Clever investieren,
lange profitieren.**

Ihr Macher für Sanierung
www.vollmerbau-wolfach.de

Langenbach 3 ■ 77709 Wolfach
Telefon 0 78 34 / 86 72 81

Gepflegt wohnen, das Alter genießen

Unsere Angebote

- 1- oder 2- Zimmer Seniorenwohnungen
- Ambulante Verhinderungspflege
- Urlaubspflege / Gästezimmer
- Frisch gekochtes Essen, liebevoll serviert
- Eigener ambulanter Pflegedienst
- Fachkundiges Pflegepersonal
- 24 Stunden Anwesenheit einer Pflegefachkraft
- Haustiere sind willkommen

SWB Wohnstift
Seniorenwohlfahrt e.V.

Schwarzwald-Wohnstift Haslach - Ahornstraße 18 · 77716 Haslach i.K.
Tel. 07832/975950 - www.swb-wohnstifte.de

VICTUM 24
Pflege – 24h & Zuhause

**Pflege –
24 h & Zuhause**

- Liebevolle Pflege und Betreuung im vertrauten Zuhause
- kostenlose und unverbindliche Beratung

Wir sind immer für Sie da!

Raphael Jäger · Anton-Scherer-Straße 3a · 77656 Offenburg
Tel. 0781 . 93 999 390 · r.jaeger@victum24.de

www.victum24.de

	8	2	4	9				
3					1		9	
		4	7	5				3
	6	8					9	
			6	8	7			
		7					8	5
7				6	8	4		
	4		1					2
				4	5	7	6	

Die Auflösung zu diesem SUDOKU finden Sie in dieser Ausgabe

☎ 07805 489 003 7

24h
Pflege

Die herzliche
Alternative zum
Pflegeheim

Bezahlbare Pflege und Betreuung im eigenen Zuhause durch liebevolle polnische Pflegekräfte

Die Pflegehelden®-Vorteile:

- ✓ 100% Zeit anstelle von minutengenauer Betreuung
- ✓ bezahlbare Alternative zum Pflegeheim
- ✓ würdevoll Leben in vertrautem Umfeld
- ✓ Entlastung der Angehörigen
- ✓ über 14 Jahre Erfahrung

Sie erreichen uns unter
07805 489 0037

Wir beraten Sie gerne.

pflegehelden
Aus Liebe. Für Menschen.

Holen Sie sich jetzt unkompliziert ein unverbindliches Angebot unter:
www.pflegehelden-offenburg.de/preis-kalkulation



Stellenmarkt

Wir suchen

- **Servicekraft** (Voll- oder Teilzeit) m/w/d
- **Küchenhilfe** (Voll- oder Teilzeit) m/w/d
- **Spülkraft** m/w/d
- **Thekenkraft** m/w/d
- **Koch** m/w/d

Waldsee-Terrasse

Bei Interesse freuen wir uns über Ihren Anruf!

Ansprechpartner: Rainer Müller, 07832 / 8977 oder waldseeterrasse@web.de



RALF GRIESSBAUM SENCE 2013

WIR SUCHEN DICH!

ZIMMERER m/w/d
zum schnellstmöglichen Eintritt. Jetzt bewerben. info@griessbaum-holzbau.de

www.griessbaum-holzbau.de

Für unsere Hausarztpraxis in Haslach im Kinzigtal



suchen wir eine

Medizinische Fachangestellte/ Arzthelferin (m/w/d)

Hausärztlich internistische Praxis
Dr. med. Daniela Gengenbacher
Ärztin für Innere Medizin,
Hämatologie, Onkologie, Sozialmedizin
Fachärztin für Transfusionsmedizin

Sandhaasstrasse 8
Im Bürgerhaus Haslach
77716 Haslach i.K.
Tel.: 07832 – 979775
E-Mail:
anmeldung@arztpraxis-gengenbacher.de



Wir suchen Verstärkung

Die Firma Oehler ist bereits seit über 65 Jahren führender Hersteller im Bereich Agrartechnik. Zur Erweiterung unseres Teams suchen wir an unserem Standort in 77652 Offenburg-Windschlag:

Elektrofachkraft/Mechatroniker (m/w/d)

Interessiert an einer krisensicheren Stelle?!
- Dann senden Sie Ihre Bewerbung an Frau Yvonne Oehler

Oehler Maschinen Fahrzeugbau • Windschlag Straße 105-107 • 77652 Offenburg
Tel: 0781 / 9139-19 • E-Mail: y.oehler@oehlermaschinen.de • www.oehlermaschinen.de



Mitarbeiter gesucht!

Unser Unternehmen mit über 140 Beschäftigten bietet Ihnen einen zukunftssicheren Arbeitsplatz. Die stetigen Investitionen in unseren modernen Maschinenpark machen uns zu einem der fortschrittlichsten Blechbearbeiter der Region. Ebenfalls im spanabhebenden Bereich sind wir mit modernsten CNC gesteuerten Dreh- / und Fräsmaschinen ausgerüstet. Für unseren Firmensitz in Biberach suchen wir ab sofort zur Verstärkung engagierte Mitarbeiter.

- Schweißer (m/w/d)**
- Zerspanungsmechaniker (m/w/d)**
- Einrichter (m/w/d) Drehen / Fräsen**
- Einrichter (m/w/d) Laser / Rohrlaser**
- Maschinenbediener (m/w/d) Drehen/Fräsen**
- Versandmitarbeiter (w/w/d)**

Weitere Infos unter www.ibf-biberach.de

Wir haben Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen. Gerne auch per Email an bewerbung@ibf-biberach.de

IBF GmbH
Erlenbachstr. 7
77781 Biberach
07835 / 63 28 100
www.ibf-biberach.de



Gastronomie

Sonntagsspaziergang nach Hofstetten

Feine Backwaren, leckere Kuchen und Torten in großer Auswahl
Sonntags von 7 – 18 Uhr geöffnet

Fasentsküchle, Berliner, Scherben laufend frisch!

Ihre Familie Schmieder und Team

Kaltenbach

Familie Schmieder
Unterdorf 2, 77716 Hofstetten
Tel. 0 78 32/25 70
ingrid-schmieder@gmx.de

Kleine Fasentaustellung der Hofstetter Fasent in unserem Café

Wir wünschen ein schönes Wochenende!



Stellenmarkt ...

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir:

- **einen Elektroinstallateur (m/w/d)**
Fachrichtung Energie- u. Gebäudetechnik
- **einen mitarbeitenden Meister (m/w/d)**

Ihr Aufgabengebiet:

Ausführung von verschiedenen Elektro- und Reparaturarbeiten im Gewerbe-, Industrie-, Photovoltaik- und Wohnungsbau.

Voraussetzung:

- abgeschlossene Berufsausbildung + Führerschein
- Teamfähigkeit und Flexibilität
- zuverlässige Arbeitsweise



Wir bieten einen interessanten Arbeitsplatz und freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung.

Hauptstraße 31 · 77793 GUTACH
Telefon 0 78 33 / 93 87 - 0
elektro@brohammer.de
www.brohammer.de



BAU DIR DEINE ZUKUNFT

Bewirb dich jetzt für eine **Ausbildung zum Maurer** (m/w/d)

Jetzt bewerben!

Wolftalstrasse 5b
77709 Oberwolfach
Tel.: 0 78 34/8 39 46 80
echle-bau@t-online.de





Fachkraft für Lagerlogistik

 (m/w/d)

Ihre Aufgaben:

- Sendungskommissionierung & Verpacken von Warensendungen
- Erstellung von Versand- und Begleitpapieren
- Be- und Entladen von LKWs
- Buchung von sämtlichen Warenbewegungen im Warenwirtschaftssystem
- Bestandsführung und Kontrolle der Lagerbestände
- Beschaffung von Verpackungsmaterialien
- Kommunikation mit vor- und nachgelagerten Funktionsbereichen

Ihr Profil:

- Ausbildung als Fachkraft Lagerlogistik oder vergleichbare Qualifikation
- Berufserfahrung im Bereich Lager / Versand
- Erfahrung mit Warenwirtschaftssystemen und MS-Office Anwendungen
- Organisationstalent, analytisches Denkvermögen und Zuverlässigkeit
- Führerschein (Klasse B)
- Staplerschein von Vorteil

Was erwartet Sie:

- Zukunftssicherer Arbeitsplatz
- Abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit
- Kurze Entscheidungswege und flache Hierarchien
- Leistungsgerechte Entlohnung
- Umfangreiche Sozialleistungen

Kontakt: Anja Blum
Tel. 07831/969 21 03
bewerbung@fhb-gutach.de

Fassonndreherei H. Blum GmbH
Auf der Ebene 8 | 77793 Gutach
www.fhb-gutach.de

 facebook.com/fhb.gmbh


Aus der Heimat, für die Heimat.  reiff amtliche nachrichtenblätter.



KLOSTER APOTHEKE



STADT APOTHEKE

Doppelt gut beraten.

Wir suchen **baldmöglichst, spätestens zum 01.07.2021, in Teilzeit/Vollzeit**

Apotheker m/w/d

und

PTA / PTA-Praktikant m/w/d

Wir wünschen uns engagierte, teamorientierte Kolleg*innen mit Interesse an Homöopathie und Naturheilkunde.

Wir bieten bei flexiblen Arbeitszeiten, Fortbildungsmöglichkeiten und übertariflichem Gehalt einen abwechslungsreichen Arbeitsplatz in zwei beratungsaktiven Apotheken.

Auf Ihre Bewerbung freuen sich die Teams beider Apotheken und **Ellen Kuklik-Huber, Kloster-Apotheke Haslach**
Tel.: 07832/8889 Mail: info@kloster-apotheke-haslach.de



Anzeigenschluss nicht verpassen!

Annahmeschluss für Anzeigen ist jeden Dienstag um 16 Uhr.



Immobilien

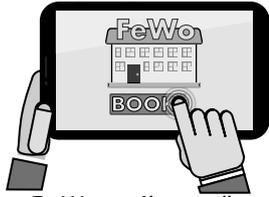
GRUNDSTÜCKE GESUCHT!

Keine Maklerprovision

Gerne auch größere Flächen oder mit Abrissgebäuden
(07824) 65 97 266
ortenau@schwabenhaus.de

 Schwabenhaus

Homepage für Ihre Ferienwohnung



SchoenerDesign.de
in Steinach
info@schoenerdesign.de
Tel. 07832-969373

Jetzt FeWo online präsentieren! Gäste buchen direkt!
z.B.: www.Vorderhof.de, www.Hermehansenhof.de

www.sportbeck-trendladen.de

Telefonisch erreichbar
Mo. – Sa. von 9 – 12 Uhr **07835/549843**

Auch für Schuh+Sport SB Haslach
hier bestellen!

Nutzen Sie unseren Abholservice!

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
0 39 44 - 3 61 60 · www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

Für Hobbyheimwerker und Bauherren.

REJSEK

METALLBEARBEITUNG - BLECHNEREI

Wir bieten Blechzuschnitt und
Kantbleche nach Maß. Blech Stärke
von 0,7 mm - 6 mm.

Aluminium. Stahl. Verz. Stahl. Edelstahl.
Kupfer. Titanzink. Kanten und Zuschnitt
bis 6 m. Bestellen können Sie per:

Telefon 07843 995 66 36;
Fax. 07843 995 66 35; mail@rejsek.de.

Abholung in Hornisgründstr. 3,
77871 Renchen. Täglich 7.00 - 17.00 Uhr,
Samstag bis 14.00 Uhr.

Weitere Informationen an

www.rejsek.de.



Schwarzwald WASSER

LABOR

Wasser- und Umweltanalytik

Eigenwasserversorgungsanlagen – Sammeluntersuchung

Das akkreditierte Schwarzwaldwasser Labor bietet in diesem Jahr wieder die Möglichkeit an einer Sammeluntersuchung für Eigenwasserversorger gemäß Trinkwasserverordnung teilzunehmen. Diese findet **im März** statt.

Anmeldung bitte bis 12.02.2021 telefonisch
unter 07223 – 287872 - 0 oder per E-Mail
info@sww-labor.de



SchwarzwaldWASSER Labor GmbH | Moritzenmatten 21 | 77815 Bühl | www.sww-labor.de

SONDERSEITEN in den amtlichen Nachrichtenblättern

Haben Sie freie Stellen im Pflegebereich?

Inserieren Sie am
5. Februar 2021 auf
unseren **Sonderseiten**
mit dem Titel:



»Wir stellen ein: **Pflegekräfte gesucht!**«

Anzeigenschluss: 2. Februar 2021, 16 Uhr

Information & Beratung bei Ihrer **zuständigen
Mediaberaterin** oder unter **07 81 / 504-14 56**,
anb.anzeigen@reiff.de

 reiff anb.

DECKER

Gartenstr. 2 • 77756 Hausach
Telefon 07831/7138
www.deckermetzger.de

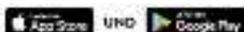
Unsere Angebote
bis 30.01.2021

TOP Angebot der Woche

Hackfleisch gemischt	kg	€ 5,99
Putenfilet	kg	€ 9,99
Schweinefilet	kg	€ 9,99
Schweine-Braten		
mager	kg	€ 5,99
Schäufele ohne Knochen	kg	€ 6,99
Fleischwurst im Ring	kg	€ 5,99
Rote Grillwurst	kg	€ 5,99
Maultaschen		
hausgemacht	kg	€ 7,99
Krakauer mit oder ohne Kümmel	kg	€ 7,99
Bratwurst angeräuchert zum Heißmachen	kg	€ 6,80
Rinder-Braten	kg	€ 12,80
Sauerbraten		
eingelegt	kg	€ 12,80
Rindergulasch	kg	€ 12,80
Irische		
Rinder-Steaks	kg	€ 19,90

Jetzt probieren: Strohschwein –
Dry Aged Rindfleisch

NEU – Jetzt die Metzgerei Decker App
kostenlos downloaden zum Bestellen und Abholen!



Druckfehler vorbehalten! (Mittwochmorgens geöffnet!)



Tagespflege
adamo
 ambulanter dienst
 am menschen - ortenau

- Entlastung pflegender Angehöriger
- Erhalt u. Förderung sozialer Kontakte
- Abwechslungsreiches Programm
- Finanzierung durch Pflegekasse
- kostenloser Schnuppertag

Ihre kompetente Tagespflege vor Ort

Spitalstraße 5
 77756 Hausach

Tel: 07831/ 9691-222
 Fax: 07831/ 9691-223

info@adamo-pflege.de
 www.adamo-pflege.de

Schmidt Wolfach GmbH
 Blechnerei · Sanitär

WIR BILDEN AUS!

☎ 078 34 - 86 99 60
 Schloßstr. 26 · 77709 Wolfach
 www.sanitaer-schmidt-wolfach.de

dorfkind
 Kindersecondhand & Selbstgenähtes

Dorfstrasse 26, 77797 Ohlsbach
 Tel: 01 51 / 51 08 53 33

Öffnungszeiten: Di.-Fr. 8:30 -12.00 Uhr • Sa. 08:30-14:00 Uhr
 Wir führen neue und gebrauchte
 Kommunionbekleidung
 ab Größe 134 - 164 sowie das gesamte Zubehör.

Obere Metzgerei Franz Winterhalter
 SEIT 1749

Unser Wochenend-Angebot
 lecker - zu Hause - genießen

Entenbrust mit Orangensoße
 auf Rotkraut in der Holzschale
 Nur am Freitag und Samstag!
 16,90 €/Schale

Unser Wochenangebot
 gültig vom 28. Januar bis 3. Februar

Unser Rindfleisch der Woche

Rumpsteak mit Herkunftsnachweis, TOP Rindfleisch	2,49 €/100 g	Schweinefilet besonders zart und mager	1,39 €/100 g
Salametti rein Rind	1,10 €/Stk	Putenschinken unter 3 % Fett	1,69 €/100 g
feine Leberwurst im Ring	0,99 €/100 g	Vitaminsalat Krautsalat mit Ananas	0,99 €/100 g

www.obere-metzgerei.de

Elbach | Kirchzarten | Freiburg | Herbolzheim | Haslach i.K. | Staufen

**NUR FÜR KURZE ZEIT:
 16% STATT 19% MWST.***

MEHR DRIN BONUS
 Bis zu 6.000 €!

„Einen Subaru kann man nicht erklären - man muss ihn erleben.“
 Ihr Marcus Kilguß, Subaru Verkaufsexperte
 Tel. 07444-9550-43

Subaru XV Kraftstoffverbrauch (l/100 km): innerorts: 8,2-7,3; außerorts: 6,1; kombiniert: 6,9-6,5. CO2-Emission (g/km) kombiniert: 157-149. Effizienzklasse: D-B. Impreza Kraftstoffverbrauch (l/100 km): innerorts: 8,4-8,2; außerorts: 5,6-5,5; kombiniert: 6,6-6,5. CO2-Emission (g/km) kombiniert: 151-148. Effizienzklasse: C.

1. Die Aktion gilt vom 07.01.2021 bis 31.03.2021 in Verbindung mit dem Kauf eines aktuellen Subaru Modells (Neu- oder Vorführwagen), Zulassung/Bestandbesitzumschreibung bis 31.03.2021 bei teilnehmenden Subaru Partnern. Die Aktion wird gemeinsam von der SUBARU Deutschland GmbH und den teilnehmenden Subaru Partnern getragen und ist nicht mit anderen Aktionen der SUBARU Deutschland GmbH kombinierbar mit Ausnahme bestimmter Kundensonderfinanzierungsangebote oder der Aktion „Mehrwertsteuer-Senkung“. Sie sparen je nach Modell bei Kauf eines Impreza e-BOXER: 6.000,- €; eines Subaru XV 2.0i (e-BOXER) als Platinum: 4.000,- €; als Comfort: 3.500,- €; als Active: 3.000,- € oder als Trend: 2.500,- €; eines Outback: 4.000,- €; eines Forester e-BOXER: 3.500,- €; oder eines Subaru XV 1.6i oder Impreza 1.6i: 2.000,- €. Weitere Detailinformationen erhalten Sie bei Ihrem teilnehmenden Subaru Partner oder unter www.subaru.de. 2. Die Aktion gilt vom 07.01.2021 bis 31.03.2021 in Verbindung mit dem Kauf eines aktuellen Subaru Modells (Neu- oder Vorführwagen), Zulassung/Bestandbesitzumschreibung bis 31.03.2021 bei teilnehmenden Subaru Partnern. Die Aktion wird gemeinsam von der SUBARU Deutschland GmbH und den teilnehmenden Subaru Partnern getragen und ist nicht mit anderen Aktionen der SUBARU Deutschland GmbH kombinierbar mit Ausnahme der Aktion „Mehr-drin-Bonus“. Sie sparen die Mehrwertsteuerdifferenz von 19% zu 16%. Weitere Detailinformationen erhalten Sie bei Ihrem teilnehmenden Subaru Partner oder unter www.subaru.de. * 5 Jahre Vollgarantie bis 150.000 km. Optionale 3 Jahre Anschlussgarantie bis 200.000 km bei teilnehmenden Subaru Partnern einliefen. Die gesetzlichen Rechte des Käufers bleiben daneben uneingeschränkt bestehen. Abbildungen enthalten Sonderausstattung.

Das tun wir für Sie: Telefon: 07821 - 95 45 80
Mail: fritsch@ima-immobilien.de

ivd Mitglied im Immobilienverband Deutschland

Seit über 50 Jahren in der Ortenau

Immobilie begutachten und Wert ermitteln
Dokumente besorgen und vervollständigen
Energieausweis beschaffen
Objekt bewerben und präsentieren
Besichtigungen durchführen
Sicherung der Finanzierung und Vertragsverhandlung
Kaufvertragsanfertigung und Begleitung zum Notar

IMA Immobilien GmbH

Wir suchen Häuser, Wohnungen, Grundstücke für unsere Kunden!

- ✓ Gutachten durch Sachverständigen **Gratis**
- ✓ Energieausweis **Gratis**
- ✓ Perfekte Marktkenntnis durch langjährig erfahrene Mitarbeiter

www.ima-immobilien.de Alte Bahnhofstraße 10/4, 77933 Lehr (Nestler Carrée)

Forstbetrieb Schmider
Baumfällarbeiten, Schneearbeiten aller Art (auch extrem), Kranfällungen, Rodungen
01 60 / 93 89 33 44

Fotografie und Videoproduktion

Wolber Kommunikation
Werbeagentur | Hausach | wolber.eu

Unser Angebot **Rose** Gasthaus & Metzgerei Partyservice

bis 03.02. €/100g

Rinderouladen natur oder fein gefüllt	1,45
Panierte Schnitzel mager, vom Schwein	1,10
Bauernbratwürste geräuchert, zum Vesper	1,10
Fleischwurst auch zu Wurstsalat geschnitten	0,95
Feine Streichleberwurst auch Portionsdarm	0,95
Geflügel Fleischsalat immer ein Genuss	0,99

Knusprig leckerer Februar
Jeden Sonntag im Februar ist Hähnchen Sonntag
07.02. – 14.02. – 21.02. – 28.02.

Ofenfrische **gegrillte ½ Hähnchen**
dazu knusprige Pommes-frites
Bitte immer bis am vorherigen Samstag vorbestellen!
(Vorbestellung unter Tel.07832/2229)
Abholung von 17.30 Uhr – 19.30 Uhr
im Gasthaus Rose in Steinach

Unser Team braucht Verstärkung
Fleischer/-in für unsere Produktion in Steinach gesucht, Bewerbungen bitte an Bernd Malinowski oder per e-mail an rose.steinach@t-online.de

Hauptstraße 52 77790 Steinach Tel.: 0 78 32 / 22 29
Kirchgasse 15 77716 Haslach Tel.: 0 78 32 / 23 50

oben.immer.
Spengler

QUALITÄT. IMMER.

QUALITÄT AUS MEISTERHAND
Ihr regionaler Innungsfachbetrieb für Abdichtungen, Baublechnerei, Bedachungen und Dachbegrünungen.

Jens Spengler • Schnellinger Str. 79 • 77716 Haslach
07832-8564 • www.spengler-bedachungen.de

Ihr lokaler Werbepartner für Handel, Handwerk und Gewerbe.

reiff amtliche nachrichtenblätter.